

Landkreis Lüneburg

**Regionales Raumordnungsprogramm 2003
2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“**

Begründung

Entwurf zur erneuten Offenlegung

Inhalt

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild	3
2. Planungsrechtliche Grundlagen.....	4
2.1 Raumbedeutsamkeit	4
2.2 Übergeordnete Planungen	4
2.3 Baugesetzbuch.....	5
3. Raumordnerisches Konzept.....	6
4. Verfahrensablauf	7
5. Methodik	7
5.1 Datengrundlage.....	7
5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien	8
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen	18
5.2.1.2 Abstände zu Freizeit- und Erholungsanlagen sowie zu Flächen für Gemeinbedarf.....	22
5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft	22
5.2.3 Sicherheit.....	30
5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse	31
5.3 Überprüfung der ermittelten Potenzialflächen	34
5.4 Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen	34
5.5 Umweltprüfung und abschließende Auswahl der Vorranggebieten	37
6. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete	37
7. Rechtswirkung	39
8. Ergebnis	39

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild

Der Kreistag hat am 20.12.2010 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP nach § 7 Abs.1 ROG mit dem Ziel gefasst, Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen. Vorrangiges Ziel dieser 2. Änderung ist es,

- Die Windenergie sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und
- für einerseits die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, andererseits aber Investoren Planungssicherheit zu schaffen.

Windenergieanlagen sind nach dem Bauplanungsrecht grundsätzlich privilegiert, d.h. im Außenbereich zulässig. Ohne eine planerische Steuerung droht die Gefahr eines „Wildwuchses“, das möchte der Landkreis Lüneburg im Interesse seiner Bürger und im Interesse von Natur und Landschaft verhindern.

Darüber hinaus möchte der Landkreis Lüneburg mit dieser Änderung des RROP aber auch einen wesentlichen Beitrag leisten, um das beschlossene Ziel zu erreichen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden. Die Bereitschaft zu Energieautarkie bestand auch schon vor dem Kernkraftwerksunglück im japanischen Fukushima, das zur Energiewende der Bundesregierung führte.

Solarenergie bietet beschränkte Potenziale. Zur Förderung der Solarenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) bietet die Regionalplanung kaum Steuerungsmöglichkeiten an. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des EEGs besteht nur für Fotovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und auf Konversionsflächen sowie auf Flächen in der unmittelbaren Nähe zu Verkehrsstrassen ein Vergütungsanspruch für den erzeugten Strom. Aufgrund dessen, sowie aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Jahres-Sonnenstunden) sind die Potentiale geringer als bei der Windenergie. Auch sind die Potentiale - zumindest unter energetischen Gesichtspunkten betrachtet - aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Energiedichte, Jahres-Sonnenstunden) geringer als etwa in Süddeutschland.

Energieerzeugung aus Biomasse weist gute Potenziale auf und ist daher eines der „Standbeine“ der erneuerbaren Energien in unserer Region. Diese Art der Energieerzeugung hat gegenüber der Windenergie den deutlichen Vorteil, dass sie weitestgehend stetig zur Verfügung steht. Allerdings können auch erhebliche Nachteile, sofern eine stärkere Nutzung alternativer Energiepflanzen gegenüber dem bisher weitestgehend eingesetzten Mais nicht gelingt, auftreten:

- Verarmung der Landschaft und damit Minderung ihres Wertes für Erholung und Tourismus,
- Beeinträchtigung und Schädigung der Böden und der Biodiversität,
- Nahrungsmittel-Konkurrenz,
- teil- und zeitweise Geruchs- und Lärmbelästigungen.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Lüneburg in seinem RROP 2010 die Zulässigkeit von nicht- privilegierten Bioenergie-Anlagen dadurch gesteuert, dass nur in bestimmten Vorranggebieten solche Anlagen unzulässig sind. Mit der vorliegenden Änderung soll nun der Windenergie, dem zweiten Standbein der erneuerbaren Energien im Landkreis, substanziell Raum geschaffen werden.

Diese Maßnahme soll einen erheblichen Beitrag dazu leisten, das Ziel "100 % erneuerbare Energien" zu erreichen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) bietet - neben seinem Nutzen für den Klimaschutz - für die Region und hier insbesondere für die mit wirtschaftlichen Problemen behafteten Kreisteile erhebliche Chancen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung. Die Standortgemeinden erzielen - zumindest mittel- bis langfristig - Einnahmen aus der Gewerbesteuer¹.

- Insbesondere bei der Einrichtung von Bürgerwindparks können viele Bürger von den aus WEA erzielten Einnahmen aus der Stromerzeugung profitieren,
- Bau, Betrieb und Wartung der Anlagen schaffen Arbeitsplätze wenn nicht nur, so doch auch in der Region und in Pendeldistanz.

¹ Das EEG regelt eine Aufteilung der Gewerbesteuer zwischen der Standortgemeinde und dem Firmensitz des Unternehmens im Verhältnis 70% zu 30%.

- Des Weiteren kann die Region durch die Etablierung von Dienstleistungs-unternehmen, Finanzierungsinstituten und die Ansiedlung von Betreiber-gesellschaften profitieren, die Infrastrukturmaßnahmen, Bauplanungen und andere Dienstleistungen anbieten können.

Auch wenn sich dies der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeit entzieht, so begrüßt und unterstützt der Landkreis Lüneburg ideell ausdrücklich Betreibermodelle wie Bürgerwindparks oder regionale Gesellschaften mit umfangreichen Beteiligungsmöglichkeiten der Bewohner von Standortgemeinden sowie Genossenschaften. Nicht zuletzt trägt eine solcherart gestaltete Bürgerbeteiligung auch einen Teil zur sozialen Gerechtigkeit und zum Nutzen-/Lastenausgleich bei, wenn nicht nur Betreiber und Grundeigentümer, sondern auch die von den Anlagen Betroffenen an den Einnahmen teilhaben.

Beim Ausbau der Windenergie gilt es, die Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein abgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut "Mensch" ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto lautet daher:

„Ausbau der Windenergie mit Augenmaß.“

2. Planungsrechtliche Grundlagen

2.1 Raumbedeutsamkeit

Raumbedeutsam sind grundsätzlich alle Windenergieanlagen (WEA), die Raum in Anspruch nehmen und/oder den Raum beeinflussen (§ 3 Nr. 6 ROG). Dabei müssen die Raumbeeinflussung und die Rauminanspruchnahme die Grenze zur Erheblichkeit überschreiten. Eine einheitliche Definition dafür, ab wann dies der Fall ist, gibt es jedoch nicht. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100 m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist.² Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und -höhe sowie einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich letztendlich um eine konkrete Einzelfallentscheidung.

Nicht raumbedeutsam sind Windenergieanlagen als Einzelanlagen bis zu einer Höhe von 25m.

Solche Anlagen unterliegen deshalb nicht der Ausschlusswirkung. Sie können demnach, wenn alle baurechtlichen und insbesondere auch immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung dieses RROP zugelassen werden.

2.2 Übergeordnete Planungen

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 bildet den Rahmen dafür, dass durch raumordnerische Instrumente bestimmte raumbedeutsame Anlagen sinnvoll im Außenbereich zu steuern sind. Materielle Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung enthält das ROG nicht. Auch gibt es keine Mengenziele des Bundes etwa in der Weise, dass ein bestimmter Anteil des jeweiligen Plangebietes für WEA zur Verfügung gestellt werden muss oder dass bestimmte Mengenziele - etwa ausgedrückt in Megawatt oder einem Anteil an der

² So etwa Nds. OVG, Beschluss vom 12.10.2011, 12 LA 219/10: "Ob eine einzelne Windenergieanlage in diesem Sinne raumbedeutsam ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls" (unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts), weiter: "Die konkrete Beurteilung hat dabei aus den Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums zu erfolgen (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 3 Rn. 101) Aus Sicht des Senates spricht Vieles dafür, dass eine "Anlage in einer „unbelasteten“ Landschaft als raumbedeutsam einzustufen" ist, "schon angesichts ihrer Höhe von nahezu 100 m".

Stromproduktion - erreicht werden müssen. Auch hat der Bund es bisher unterlassen, Ausschluss- oder Abwägungskriterien vorzugeben.

Das Raumordnungsgesetz (ROG)³ eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Das materiell und formell der Regionalplanung übergeordnete Planwerk ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP), in dem es in Ziff. 4.2 04 Satz 1 heißt:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten⁴ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.“

Darüber hinaus ist festgelegt, dass vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung genutzt werden, vorrangig zu sichern sind (Kap. 4.2 Ziff. 01 Satz 3).

Nach der Definition des Landes gehört der Landkreis Lüneburg nicht zu den besonders windhöffigen Gebieten, für die entsprechende Mengenziele in Megawatt festgelegt sind.

Seit dem 03.10.2012 ist die Änderung des LROP in Kraft. Diese enthält in Kap. 4.2 Ziff. 01 folgende Regelung als Grundsatz:

"Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird."

Des Weiteren beinhaltet die Änderung folgende Regelung ebenfalls - als Grundsatz:

„Höhenbegrenzungen sollen in den RROP nicht festgelegt werden. Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Schließlich wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, mit Grundeigentümern und/oder Betreibern besondere Regelungen zum Repowering, also zum Ersetzen bestehender Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen am selben oder einem anderen Ort, im Wege eines raumordnerischen Vertrages zu treffen.

Abgesehen von den o. g. beabsichtigten Regelungen macht das LROP keine Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien.

2.3 Baugesetzbuch

Nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert, das heißt im Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings unter einen sog. "Planungsvorbehalt", der sich - für raumbedeutsame Anlagen - an die Träger der Regionalplanung, in diesem Fall der Landkreis Lüneburg, richtet. Ziel dieses Vorbehalts ist es, Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Dieser Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen eine rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem jeweiligen Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind.

Der Planungsvorbehalt steht also unter einem gesetzlichen Ausnahmeverbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet. Diese Regelung stellt ein Korrektiv dar, das unverhältnismäßigen und

³ Raumordnungsgesetz vom 22.09.2008

⁵ Definition "Repowering" s. Kap. 3

unzumutbaren Beschränkungen des Grundeigentümers in Sonderfällen vorbeugt, ohne dass die Grundzüge der Planung in Frage gestellt werden. Auch Bestandsschutzgesichtspunkte bzw. rechtswirksame die Anlagengenehmigung betreffende Verwaltungsakte können von Bedeutung sein. Ist in der Nähe des vorgesehen Standortes bereits eine zulässigerweise errichtete Windenergieanlage vorhanden, kann dies bei der Interessenabwägung ebenfalls zum Vorteil des Antragstellers ausschlagen. Dabei sei klargestellt, dass die Ausschlusswirkung auf der Ebene der Regionalplanung - nur - für raumbedeutsame Windenergieanlagen gilt. Von den regionalplanerischen Festlegungen werden somit alle nicht raumbedeutsamen Anlagen und so genannte mitgezogene Anlagen als untergeordnete Nebenanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erfasst. Zu den nicht raumbedeutsamen Anlagen gehören insbesondere auch Kleinst-Windenergieanlagen.

3. Raumordnerisches Konzept

Ziel dieser Änderung des RROP ist es, im Rahmen der Vorgaben des LROP und auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzepts der Errichtung von WEA substanziell Raum zu schaffen⁵ und damit die Windenergie raumverträglich zu steuern. Daneben soll das Plankonzept einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den Beschluss des Landkreises zur Energieautarkie auf der Basis der erneuerbaren Energien umzusetzen.

Die Festlegungen des RROP regeln die Zulässigkeit ausschließlich **raumbedeutsamer** Anlagen. Dieses beinhaltet ein Konzentrationsgebot mit der Wirkung, dass der Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** der festgelegten Standorte die Ziele der Raumordnung in der Regel entgegenstehen. Für Anlagen, die **innerhalb** dieser Eignungs- und Vorranggebiete errichtet werden sollen, ist damit eine positive raumordnerische Letztentscheidung getroffen. Auf Raumordnungsverfahren kann daher in solchen Fällen verzichtet werden.⁶

Die Steuerung **nicht** raumbedeutsamer Anlagen bleibt den Kommunen als Trägern der Flächennutzungsplanung vorbehalten. Zur Zulässigkeit von Kleinst-Windkraftanlagen hat der Landkreis Lüneburg gemeinsam mit den Städten und Gemeinden einen Leitfaden erarbeitet und beschlossen, mit dem einheitliche Kriterien zur bauplanungsrechtlichen Zulassung solcher Anlagen im Kreisgebiet angewandt werden sollen.

Ein wesentlicher Planungsgrundsatz des raumordnerischen Konzepts ist das Bündelungsprinzip. Damit soll erreicht werden, dass durch eine Zusammenfassung an geeigneten Standorten große Landschaftsräume von Windenergieanlagen frei bleiben.

Dieses Prinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standortsteuerung soll dazu beitragen, dass die Windenergie in einem hohen Maße akzeptiert wird.

Grundsätzlich soll deshalb auf allen **festgelegten** Standorten, sofern dort bereits WEA errichtet worden sind, ein Repowering möglich sein (4.2 02 der beschreibenden Darstellung LROP).

Wenn Standorte mit bestehenden Anlagen allerdings den gewählten Ausschluss- und Abstandskriterien **nicht** mehr entsprechen, sollen sie konsequenter Weise auch nicht mehr als Standorte für die Zukunft festgelegt werden. Für diese Standorte gilt zwar der Bestandsschutz, d.h., WEA können weiter im genehmigten Umfang genutzt werden. Genehmigungspflichtige Änderungen dieser Anlagen, insbesondere der Ersatz durch neue, leistungsstärkere Anlagen, sind dort allerdings nicht zulässig.

⁵ s. hierzu auch ständige Rechtsprechung, so etwa BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2003, S.1261, BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2008, S.559 oder BVerwG, veröffentlicht in ZfBR 2010, S.65

⁶ Darauf aufbauend ist ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Dabei werden insbesondere weitere spezifische naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Aspekte sowie bauordnungsrechtliche Anforderungen wie etwa Statik oder Abstandsregelungen zu WEA untereinander geprüft.

4. Verfahrensablauf

Im Rahmen dieser Änderung hat der Planungsträger das gesamte Kreisgebiet danach untersucht, wo geeignete, möglichst konfliktarme Standorte für raumbedeutsame WEA festgelegt und ob die im RROP 2003 festgelegten Standorte weiterhin geeignet und/oder erweitert werden können.

Folgende wesentliche methodische Schritte beinhaltet das Verfahren zur Flächenfestlegung:

- Informationsveranstaltung für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände am 15.06.2012 über Chancen und Risiken der Windenergie,
- Internet-Abfrage im Sommer 2011 auf der Basis eines Fragenkatalogs mit dem Ziel, die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg in die Entscheidungsfindung so früh wie möglich einzubinden und Anregungen für die Erarbeitung des Konzepts zu erhalten. Die Abfrage richtete sich an alle Bürger und Bürgerinnen und ermöglichte über die Beantwortung des Fragenkatalogs hinaus auch „offene“ Meinungsäußerung,
- Ermittlung geeigneter Ausschluss- und Abstandskriterien in drei unterschiedlichen Szenarien und deren kartenmäßige Umsetzung,
- informelle Gespräche über mögliche Kriterien mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden,
- frühzeitige Beteiligung der Kommunen zu den aus den verschiedenen Szenarien abgeleiteten Potenzialflächen im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach § 5 Abs.6 NROG mit dem Ziel, die Akzeptanz der Planung vor Ort zu erhöhen sowie wichtige Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse des Raumes zu erhalten,
- Abwägung der Anregungen der Kommunen aus der Vorabbeteiligung,
- überschlägliche Umweltprüfung der darauf hin in Betracht kommenden Potenzialflächen einschließlich fachlicher Überprüfung der Kriterien,
- Konzeption eines Entwurfs mit einer daraus entwickelten Gebietskulisse an Vorrangflächen,
- Vorberatung dieses Entwurfs im zuständigen Gremium des Landkreises, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung,
- detaillierte Umweltprüfung der Vorranggebiete mit daraus folgender Modifizierung der Gebietskulisse,
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von zwei Bürgerversammlungen,
- Auswertung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen,
- förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 11.03. bis 10.05.2013,
- Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Erörterung der vorgetragenen Stellungnahmen anlässlich eines Erörterungstermins am 28.10.2013
- erneute öffentliche Auslegung des wesentlich geänderten Planungskonzepts vom...bis...
- erneuter Erörterungstermin am...
- abschließende Abwägung in den Gremien des Kreistages am ... und
- Satzungsbeschluss am ...

5. Methodik

5.1 Datengrundlage

Die Potenzialflächen wurden im Wesentlichen mithilfe des Datenbestands im kreiseigenen GIS-System "terraweb" ermittelt. Diese ergaben sich aus den Flächen, die nach Abzug der aufgrund der Ausschluss- und Abstandskriterien nicht geeigneten Flächen zur Disposition standen.

"Lieferant" der Daten in terraweb sind, soweit es sich nicht um eigene Erhebungen handelt:

- das NLWKN für naturschutzfachliche Daten,
- die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für die Flächennutzungspläne und Entwicklungskonzepte als Basis für die Ermittlung des Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen,

- die Straßenbauverwaltungen für die klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- das RROP i.d.F. von 2010 für die ober- und unterirdische Netz-Infrastruktur (Hoch- und Höchstspannungsnetz, Erdgas- und Produktleitungen, das Eisenbahnnetz) und
- das LBEG für bodenkundliche Daten.

5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien

Grundsätzlich muss bei der Ermittlung von Ausschluss- und Abstandskriterien unterschieden werden zwischen sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen.⁷

Das Bundesverwaltungsgericht fordert für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten.⁸

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. Harte Tabuzonen). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Harte Kriterien und daraus resultierende harte Tabuzonen sind solche, bei denen es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, von übergeordneten Planungsebenen oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten keinen Abwägungsspielraum gibt. Zu diesen Kriterien gehören somit

- verbindliche zeichnerische oder beschreibende Ziele des Landesraumordnungsprogramms,
- gesetzliche Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner daraus entwickelten Verordnungen,
- etwaige andere Bundes- oder Landesgesetze und auf deren Grundlage erlassene Verordnungen insbesondere aus dem Bereich des Umweltrechts,⁹
- verbindliche Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Schäden an Netzen der technischen Infrastruktur (klassifizierte Straßen, Eisenbahnen, Leitungen),
- Bundesnaturschutzgesetz, Satzungen und Verordnungen des Landkreises mit verbindlichen Regelungen zur Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA wie insbesondere Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über diejenigen Zonen, die aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung als harte Tabuzonen zu bezeichnen und demgemäß bei der Planung zu beachten sind. Sie entsprechen nach Art und jeweiligen einzuhaltenden Abständen weitestgehend der Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung.¹⁰

⁷ BVerwG, Urteil vom 13.12.2013

⁸ Urteil des BVerwG vom 13.12.2013

⁹ nähere Ausführungen hierzu s. in den jeweiligen Sachkapiteln

¹⁰ Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, herausgegeben vom Nds. Landkreistag und vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Nov. 2013

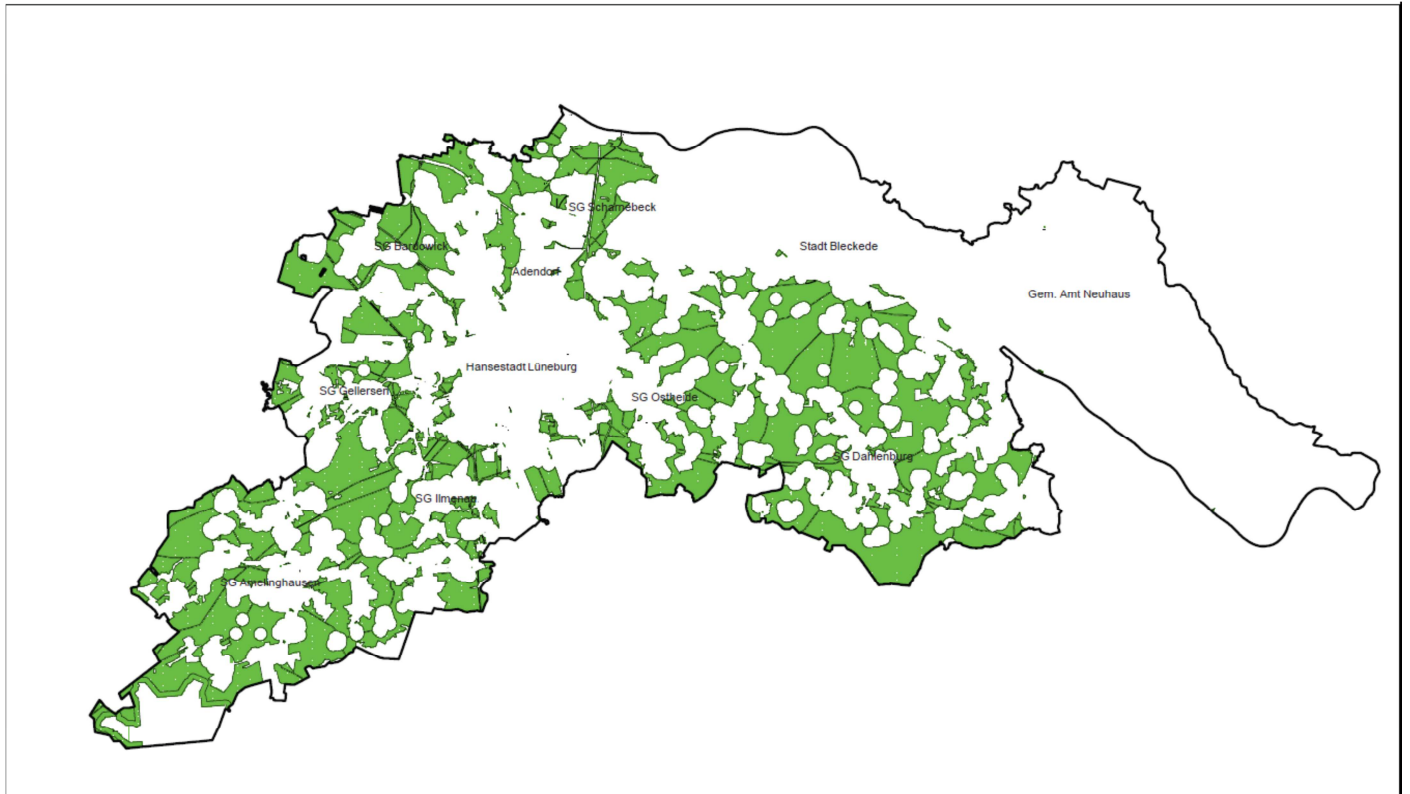
Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/Be- gründung	Abstand in m	Bemerkungen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästi- gungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästi- gungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	keine im Zusammenhang bebaute Ortslage i.S. § 34 BauGB
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Gesundheit des und Erholungs- bedürfnis des Menschen und Schutz vor Belästi- gungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	tatsächliche oder aktuell nach F-Plänen der Kommunen, beabsichtigte Nutzung
Gewerbe- und Industriegebiete	Sicherheit, Ausschluss von auf das Gewerbege- biet einwirken- den Gefahren	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindliche Lärmkonzepte	200	Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengenerati- on ausgegangen (200m Gesamthöhe)
Bundesautobahnen		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	40	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	20	
Gleisanlagen und Schienenwege			20	
Bundeswasserstraßen		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	50	

Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)			20	
unterirdische Versorgungsleitungen ab 200 mm Nennweite	Anlagensicherheit		20	
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	Anlagensicherheit		20	
Flugplätze; hier. Sonderlandeplatz Lüneburg	Flugsicherheit	Bauhöhenbeschränkung nach Luftverkehrsgesetz §§ 12, 14, 16a, 17, 18a und 18b	Höhenbeschränkungen in Einflugsektoren bzw. Platzkurven	
Naturschutzgebiet		§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein	Gebietsfläche	
Biosphärenreservat		Biosphärenreservatsgesetz und ergänzende Verordnungen	Gebietsfläche Zonen A, B und C	Zone A: Verbot, WEA zu errichten; Zonen B+C: Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Natura 2000- Gebiet soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (v. a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten)		§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen	Gebietsfläche	
Landschaftsschutzgebiet		Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011	Gebietsfläche	Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Fließgewässer 1. Ordnung		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	50	
Wasserschutzgebiet (Zone I und II)		§ 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung		

Würde man Vorranggebiete innerhalb solcher aus den harten Tabuzonen entwickelten Gebietsteile festlegen, so wird die Planung fehlerhaft und damit unwirksam sein, weil – so die Rechtsprechung - solche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich sind.

Nach Abzug der Gebietsteile, die diesen „harten“ Tabuzonen unterliegen, verbleibt eine grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche von 37.043 ha. Dies entspricht einem Anteil von 28 % an der Gesamtgröße des Plangebietes = Kreisgebiet.

Eine Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte:



Anmerkung: Die Karte ist kartografisch noch zu optimieren #

In einem zweiten Arbeitsschritt hat der Planungsträger weitere Flächen ausgeschlossen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.

Die Verwaltung war bestrebt, gegenüber den Kommunen, der Öffentlichkeit sowie letztlich den politischen Gremien diesen Planungs- und Entscheidungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten. Dazu wurden mögliche Alternativen für die Festlegung von Vorranggebieten „aufgefächert“, welche weichen Tabuzonen für die Wahl des Planungskonzepts nach Art und Umfang in Frage kommen können. Wie in Kap. 4 kurz skizziert, wurden dazu drei Szenarien entwickelt, nämlich

- ein Szenario "maximal" mit maximalem Umfang an Potenzialflächen,
- ein Szenario "moderat" mit moderatem Umfang an Potenzialflächen und
- ein Szenario "restriktiv" mit sehr begrenztem Umfang an Potenzialflächen.

Die Tabelle in **Anhang 1** gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Kriterien bzw. deren Abstandspuffer in den entwickelten Szenarien.

Daraus ergaben sich mit Hilfe des geografischen Informationssystems für jedes der drei Szenarien so genannte "Gebiets-Rohkulissen" mit Potenzialflächen.

Ausgangspunkt der Überlegungen beim Entwurf des Szenarios maximal war, die Anzahl der Kriterien sowie der jeweiligen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen zu minimieren, also auf die gesetzlich verordneten, sog. harten Kriterien zu reduzieren, so dass die Fläche für die Windenergie gleichzeitig maximiert wird. Die Auffassung darüber, welche Kriterien mit ggf. welchen einzuhaltenden Abständen den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, hat sich dabei aufgrund der im Bereich der Windenergie sehr dynamischen Rechtsprechung sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen für die Planung¹¹ entwickelt und gegenüber der Planungsphase, in der die 3 Szenarien entwickelt wurden, in Teilen gewandelt, so dass die dem Szenario „maximal“ zugrunde gelegten Kriterien nicht mehr der heutigen Erkenntnis- und Rechtsprechungslage entsprechen.

Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete – sie enthält diejenigen nach Abzug der den in obiger Tabelle aufgeführten Ausschlusskriterien unterliegenden Gebietsteile zur Disposition stehenden Flächen – würde 73 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 4018 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 3 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 10,9 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen.

Im Gegensatz dazu wurde das Szenario „restriktiv“ entwickelt. Es greift die o.g. harten Kriterien auf, geht aber bei der Ermittlung von Schutzabständen nicht vom gesetzlich Notwendigen aus, sondern misst den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus einen so hohes Gewicht bei, das weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht.

Daraus ergaben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Tabuzonen mit den entsprechenden Ausschluss- und Abstandskriterien:

Ausschlusskriterien	Schutzabstände	Begründung
Siedlung, Gewerbe und Erholung		
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Dorfgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Kerngebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Mischgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
gemischte Bauflächen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	750 m	TA Lärm + Sicherheitszuschlag/vorsorge-

¹¹ s. Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages und des Landwirtschaftsministeriums vom 15. November 2013)

		orientiert
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	500 m	
Flächen für Gemeinbedarf	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m	TA Lärm
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m	
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m	Kipphöhe
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	500 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Landschaft und Natur		
Europäische Vogelschutzgebiete	Einzelfallbetrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Einzelfallbetrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Einzelfallbetrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	500 m	Beeinträchtigungserheblichkeit, vorsorgeorientiert
FFH-Gebiete	Einzelfallbetrachtung	Schutzzweck
Biosphärenreservat Zone A,B und C	1000 m	BR-Gesetz und Ausführungsverordnung, vorsorgeorientiert
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m	Schutzzweck
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	0 m	
§-30-Biotop	0 m	Schutzzweck
Naturschutzgebiete	300 m	Bauverbote der Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete	300 m	Verordnungen, vorsorgeorientiert
Naturpark	0 m	Minimierung der Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktion
Wälder	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr, vorsorgeorientierter Schutz der Waldränder
Naturdenkmale	Einzelfallbetrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i.H. auf Erlebbarkeit
Verkehr und Versorgung		
Flugplatz	1000 m	Sicherheit des Flugverkehrs

		(vorsorgeorientiert)
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	Kipphöhe
Bahnlinien elektrifiziert	400 m	2-facher Rotordurchmesser
Bahnlinien nicht elektrifiziert	200 m	Kipphöhe
Hochspannungsleitungen	200 m	Kipphöhe
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m	Kipphöhe
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	200 m	Sicherheit von Leitungsnetzen (vorsorgeorientiert)
Wasserschutzgebiete Zone I und II	100 m	Sicherheit der Wasserversorgung (vorsorgeorientiert)
Sonstiges		
Gewässer 1. Ordnung	150 m	Gewässerverunreinigung
sonstige Gewässer, Teiche, Seen	5 m	
Deichgebiete	0 m	Deichschutz
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m	Sicherheit
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m	Sicherheit
Militärische Anlagen	0 m	Sicherheit
Richtfunktrassen	20 m	Sicherheit
kulturelle Sachgüter	500 m	optische Beeinträchtigung
Abstand zwischen den Vorrangstandorten	10.000 m	Landschaftsbild

Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen.

Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert“ bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen – eben sehr unterschiedlichen – raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses – restriktive – Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen.

Das Szenario „moderat“ unterscheidet sich insofern vom Szenario „maximal“, als es in Ausübung des planerischen Spielraums den Schutz- und Vorsorgeerfordernissen einen höheren Stellenwert in Abwägung zur Förderung der Windenergie beimisst. Dies kommt grundsätzlich darin zum Ausdruck, dass bei diesem Szenario eine Reihe von weichen Tabuzonen angewendet wird. So wird beim Immissionsschutz gegenüber Wohnnutzungen das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt (s. nähere Ausführungen dazu in Kap. 5.2.1) Bei Abständen zu naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten werden im Wesentlichen die Abstandsempfehlungen der NLT- Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hannover 2011, übernommen. Ebenso liegen den Sicherheitsabständen zu Anlagen der linienbezogenen Infrastruktur grundsätzlich, von begründeten Ausnahmen abgesehen, strengere, auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Anforderungen zugrunde.

Im weiteren Schritt wurden die Belange der Kommunen aus der informellen Vorabeteiligung bei der Entscheidung für ein in den Entwurf einzubringendes Szenario im Sinne des Abwägungsgebotes mit einem hohen Stellenwert berücksichtigt. Diese hatten sich nahezu ausschließlich, ggf. mit Modifikationen einzelner Kriterien bzw. Abstandspuffer, für das Szenario "moderat" ausgesprochen.

Diese Meinungsäußerungen unterstützten die eigene Wahl des Plangebers für das - gegenüber dem ersten den Kommunen vorgelegten Vorentwurf einer Kriterienliste - modifizierte Szenario „moderat“. Folgende Gründe sprachen für die Entscheidung für dieses Szenario gegenüber dem Szenario „maximal“:

- stärkere Gewichtung der anderen Raum- und Schutzansprüche wie insbesondere Natur und Landschaft, Erholung, Forstwirtschaft,
- angemessene Berücksichtigung von gemeindlichen und raumordnerischen Belangen einer mittelfristigen maßvollen Siedlungsentwicklung im Hinblick auf Wohnen, aber auch Gewerbe,
- stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurde sowie letztlich
- stärkere Berücksichtigung des Prinzips der dezentralen Konzentration von Vorrangstandorten mit dem Ziel einer stärkeren Schonung des Landschaftsbildes und der Freihaltung größerer Gebietsteile von Windenergieanlagen.

Spiegelbildlich kann diese Begründung auch gegenüber der Abgrenzung zum Szenario restriktiv herangezogen werden. Dieses ist verworfen worden, weil

- es der Windenergie mit lediglich 0,1 % Vorranggebieten gemessen an der Plangebietsfläche und 0,4 % bezogen auf die der Windenergie tatsächlich und rechtlich zur Verfügung stehenden Fläche nicht substantiell Raum geben und darüber hinaus
- mit einem solchen Konzept die Windenergie nur einen sehr geringen Beitrag zur Energieautarkie sowie zum Klimaschutz leisten würde.

Die Kriterien sind letztlich im Ergebnis - insbesondere was die Schutzansprüche von Menschen anbelangt - als vorsorgeorientiert anzusehen. In einzelnen Fällen ist der Planungsträger, was etwa die Abweichungen von den Empfehlungen des NLT anbelangt, im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte vom Vorsorgeprinzip abgewichen (s. hierzu die Begründungen zur Bestimmung einzelner Kriterien in den entsprechenden Sachkapiteln bzw. im Umweltbericht).

Es ergab sich daraus die folgende Kriterienliste:

Ausschlusskriterien	Schutz-abstände
Siedlung, Gewerbe und Erholung	
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m
Dorfgebiete	800 m
Kerngebiete	800 m
Mischgebiete	800 m
gemischte Bauflächen	800 m
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	800 m
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	500 m
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit	Abstand Einzelfall-betrachtung

Vorranggebiete ruhige Erholung	0 m
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	Abstand Einzelfallbetrachtung
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	800 m
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	200 m
Landschaft und Natur	
Europäische Vogelschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Abstand Einzelfallbetrachtung
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfallbetrachtung
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfallbetrachtung
Biosphärenreservat Zone A	0 m
Biosphärenreservat Zone B	Abstand Einzelfallbetrachtung
Biosphärenreservat Zone C	Abstand Einzelfallbetrachtung
FFH-Gebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m
§-30-Biotop (soweit flächenhaft ab 5 ha)	0 m
Naturschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Landschaftsschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	100 m
historische Waldstandorte	100 m
Naturdenkmale	Abstand Einzelfallbetrachtung

Verkehr und Versorgung	
Flugplatz	1000 m
Bundesautobahnen	80 m
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	40 m ¹²
Bahnlinien elektrifiziert	Rotordurchmesser ¹³
Bahnlinien nicht elektrifiziert	40 m
Hochspannungsleitungen	Rotordurchmesser ¹⁴
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfall- betrachtung
Wasserschutzgebiete Zone I und II	0 m
Sonstiges	
Gewässer 1. Ordnung	150 m
Deichgebiete	50 m
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m
Militärische Anlagen	0 m
Richtfunktrassen	Regelung auf der Zulassungsebene
kulturelle Sachgüter	Abstand Einzelfall- betrachtung
Abstand zwischen den Vorranggebieten	3.000 m

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verblieben Potenzialflächen (Suchflächen), die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen. Sie wurden in einem dritten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, wurden flächenbezogen mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.

Dies geschah im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zur Vorgehensweise, zur Bewertung der Potenzialflächen und zur Auswahlempfehlung wird auf den anliegenden Umweltbericht verwiesen. Dort sind die Gründe, warum der Landkreis Lüneburg sich für oder gegen die jeweils in Betracht kommenden Potenzialflächen entschieden hat, im Einzelnen in den jeweiligen Gebietsblättern dokumentiert.

In einem letzten iterativen Arbeitsschritt wurden nach sorgfältiger Prüfung der fachlichen Aspekte wie der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen nach den allgemeinen Regeln des planerischen Abwägungsgebotes die Vorranggebiete für die Windenergie ausgewählt. Die Stellungnahmen lieferten nach Überprüfung neue Erkenntnisse, nach denen von den in den Planentwurf zur 1. Offenlegung eingestellten 12 Vorranggebieten im Wesentlichen aus Naturschutzfachlichen Gründen, aber auch wegen der Anpassung des Schutzabstands gegenüber bewohnten Gebieten 3 entfallen und eines wesentlich im Umfang verringert werden mussten.

¹² Mindestabstand bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf, ansonsten Abstand 1,5(Nabenhöhe + Rotordurchmesser)

¹³ Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser

¹⁴ s. Fußnote Nr. 13

Es handelt sich dabei um die in der nachfolgenden Tabelle mit der entsprechenden Begründung für den Fortfall oder die Reduzierung aufgeführten Vorranggebiete:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Größe in ha bisher	Größe in ha neu	Grund des Fortfalls bzw. der Reduzierung
Bardowick/Vögelsen	Bardowick	226	134	Revierschwerpunkt des Rotmilans
Boitze	Dahlenburg	36	0	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume
Kirchgellersen	Gellersen	30	0	Schutzabstand zu Wochenendhausgebiet
Westergellersen	Gellersen	56	0	Revierschwerpunkt des Rotmilans

Letztlich ergeben sich daraus 8 Vorranggebiete mit ca. 780 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Plangebietes Landkreis Lüneburg und einem Anteil 2,1 von % bezogen auf die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche.

Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies einem Anteil von ca. 40 – 55 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg. 15Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten fünf Vorranggebieten geht diese Planung um ca. 550 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung, wird der Windenergie im Ergebnis substanziiell Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios „moderat“ angemessen war.

5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen

5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten

WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung.

Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt. Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle.

Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte¹⁶ in der Regel unterschritten werden. Bei Abständen diesen Ausmaßes handelt es sich demzufolge um ein „weiches“ Kriterium (vgl. auch „Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung“ des NLT)¹⁷.

¹⁵ bezogen auf die sog. Summenautarkie, nicht geregelte Autarkie, vgl. Leitstudie Leuphana Sept. 2012

¹⁶ 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten, 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts in Mischgebieten.

Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz¹⁸ Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.¹⁹ Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel ("Lautstärke") werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.

Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche ist die DIN 45680, die derzeit überarbeitet wird und die bisherigen Regelungslücken ggf. beseitigt, die insbesondere den Infraschall betreffen.

Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.²⁰ Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen. In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls bei Personen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.²¹

Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten. Gegenteilige Argumente und Verweise auf entsprechende Untersuchungen, die die Gefahr von Infraschall auf die menschliche Gesundheit belegen sollen, halten einer wissenschaftlichen Überprüfung sämtlich nicht stand. Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.²²

Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.

Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.

¹⁷ Regionalplanung und Windenergie
Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit
Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen
(Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen)
(Stand: 15. November 2013)

¹⁸ 17m bei 20 Hz, 170m bei 2 Hz

¹⁹ So wird vermutet, dass rund 2,5 % einer Bevölkerung Infraschall mindestens 12 dB empfindlicher wahrnehmen als der Durchschnitt

²⁰ Informations- und Positionspapier des Zweckverbands Großraum Braunschweig zum Themenkomplex Schall/ Infraschall- ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen, Braunschweig 2012

²¹ Kötter Consulting Engineers, Rheine 2008;. Untersucht wurde hier die Auswirkungen von Infraschall einer 5MW-Offshore-estanlage bei Cuxhaven, die zu dem Ergebnis kam, dass bei einem Abstand von 500m und mehr von der Anlage wegen der geringen gemessenen Schallenergien kritische Immissionen im Infraschallbereich, auch bezogen auf den Körperschall innerhalb von Gebäuden, unwahrscheinlich ist.

²² So z.B. Landesumweltamt NW, Materialien Nr. 63, WEA und Immissionsschutz, Essen 2002 und Landesamt für Umweltschutz Bayern bezogen allerdings auf eine 1-MW-Anlage

Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortlich. Sollten aber Forschungsmethoden und -ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.

Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:

- 1000 m zu Wohngebieten,
- 800 m zu gemischten Bauflächen und
- 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.

Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Aufgrund von eingehenden Stellungnahmen im Zuge der 1. Offenlegung hat der Plangeber überprüft, ob die Darstellung der entsprechenden Gebietskategorien in den jeweiligen Flächennutzungsplänen noch aktuell ist oder sich inzwischen in der tatsächlichen Nutzung der Mischgebiete Änderungen in Richtung Wohngebiet ergeben haben. Bei Flächennutzungsplan-Änderungen mit einem Datum der Rechtswirksamkeit von 2007 und später ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die entsprechenden Darstellungen noch aktuell sind.

Hieraus haben sich in einzelnen, nachfolgend aufgeführten Fällen Abstandsvergrößerungen auf 1000 m ergeben:

Vorranggebiet	Ortslage	derzeitiger Gebietscharakter bzw. aktuelle Konzeption der Samtgemeinde	Größe Vorranggebiet gem. Auslegungsentwurf in ha	Reduzierung des Vorranggebietes auf ...ha	
Bardowick/Vögelsen	Mechtersen nordöstlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	226	208	
Raven	Raven östlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	46	39	
Westergellersen	Westergellersen nordwestlicher Bereich	SO-Gebiet „Wohnen mit Pferden“	56	55	

Zur Abschätzung der Auswirkungen künftiger in den Vorranggebieten errichteter Windenergieanlagen ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Diese hat ergeben, dass die Grenzwerte der TA Lärm für alle betroffenen Wohn- und Mischgebiete unterschritten werden. Hierbei ist der Gutachter jeweils von einer maximal möglichen Bestückung und einer maximalen Höhe der Anlagen (200 m) sowie von ungünstigen Windverhältnissen ausgegangen.²³

²³ Schalltechnische Untersuchung, Überprüfung von WEA- Standorten im Landkreis Lüneburg, Hamburg, 27.01.2014

In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung vorherrscht,
- es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionspielraum nach außen aufweisen,
- die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
- es sind nur wenige Menschen betroffen.

Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die keine im Zusammenhang bebauten Ortslagen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch darstellen.

Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA andererseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden. Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber – ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall. Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Was die zweite Art der Beeinträchtigung von WEA, den Schattenwurf, angeht, so fußen diese auf den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung optischer Immissionen von WEA.²⁴ Danach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr **und** nicht mehr als 30 min. pro Kalendertag beträgt. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, die die Sonne theoretisch an einem bestimmten Standort in dem gesamten Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang ununterbrochen, also bei wolkenlosem Wetter scheinen kann und die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht (worst-case-Szenario). Diese Immissionswerte können in einer Zone mit der maximalen Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der jeweiligen Anlage überschritten werden, die das Fünf- bis Sechsfache der Gesamthöhe beträgt. Witterungsbedingt ist die tatsächliche Schattendauer (Bewölkung, Himmelsrichtung) wesentlich geringer als die theoretisch astronomisch mögliche. Darüber hinaus gewährleistet eine sog. Abschaltautomatik bei modernen Windenergieanlagen, dass die tatsächliche Schattendauer weiter minimiert wird.

Eine weitere Beeinträchtigung stellen die durch die sich drehenden Rotoren von WEA hervorgerufene Lichteffekte dar (sog. "Disco-Effekt"). Diese können durch reflexionsarme Farben deutlich vermindert werden.

Ab einer Gesamthöhe von 100 m muss aus Gründen der Flugsicherheit nachts eine rot blinkende Befeuerung vorhanden sein (AVV, 2007). Deren Intensität von 100 cd (Abk. für Candela = Maß für Leuchtstärke) ist in klaren Nächten recht weit zu erkennen. Diese kann seit einigen Jahren durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd.²⁵ Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.

²⁴ Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.

²⁵ Bosch und Partner / Peters Umweltplanung / Deutsche WindGUARD / Prof. Klinski, a. a. O. S. 24

5.2.1.2 Abstände zu Freizeit- und Erholungsanlagen sowie zu Flächen für Gemeinbedarf

Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Freizeit- und Erholungsanlagen. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind.

Bestehende und bauleitplanerisch gesicherte Campingplätze und Ferienwohnanlagen erhalten deshalb - analog zu Mischgebieten und gemischten Bauflächen - einen Schutzabstand von 800 m.²⁶ Eine Unterschreitung des gegenüber Wohngebieten festgesetzten Abstands ist insofern gerechtfertigt, als diese Gebiete nur zeitweise dem Wohnen dienen und ein "Puffer" für mögliche Erweiterungen über den bauleitplanerisch ausgewiesenen Umfang hinaus nicht berücksichtigt werden soll.

Anlagen und Einrichtungen der Intensiverholung sind unterschiedlich zu betrachten. Handelt es sich um Einrichtungen, die lärmorientiert sind (etwa Aktivitäten wie Baden, Bootfahren oder Motorsport, so ist die Bemessungsgrundlage für den Abstand der Sicherheitsaspekt, d.h. die Kipphöhe (200 m). Stehen dagegen Aktivitäten im Schwerpunkt dieser Anlagen, die ganz oder zeitweise (etwa nachts) ruhebetont oder ruhebedürftig sind wie z.B. Seminareinrichtungen, so müssen je nach spezifischer Situation des Einzelfalls unterschiedlich große Abstände eingehalten werden. Ein pauschaler Abstand ist also bei Anlagen der Intensiverholung nicht möglich.

Ähnlich verhält es sich mit Flächen für Gemeinbedarf:

Handelt es sich dabei um ruhebetonte Einrichtungen, so bedürfen sie eines Abstandes, der mindestens dem von Mischgebieten zugrunde zu legen ist.

Geht es dagegen um lärmintensive Anlagen wie Sportplätze, so steht der Sicherheitsaspekt (Kipphöhe) im Vordergrund.

Grundsätzlich sind Überlegungen zu Abständen aber nur dann relevant, wenn sie nicht ohnehin durch Abstände zu Wohn- oder Mischgebieten überlagert werden. Dies ist im Kreisgebiet überwiegend der Fall, denn solche Anlagen (wie etwa Schulen) sind in aller Regel in die bebauten Ortslagen integriert. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Einzelfallbetrachtung.

5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft

Neben den der Raumordnung immanenten planerischen Kriterien sind im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und zur Entwicklung eines ganzheitlich-nachhaltigen räumlichen Planungskonzepts heranzuziehen. Von WEA können verschiedene Auswirkungen auf schutzwürdige Umweltgüter im Planungsraum ausgehen. Beispiele sind die Gefährdung von einzelnen Vogel- und Fledermausarten durch Rotorschlag und eine Technisierung der Landschaft.

Die im räumlichen Planungskonzept pauschal festgelegten Ausschlusskriterien fußen auf für die Teiländerung des RROP bedeutenden Zielen des Umweltschutzes, die in den Grundsätzen der Raumordnung § 2 ROG gesetzlich festgeschrieben sind (für eine detaillierte Aufstellung der berücksichtigten Umweltziele siehe Kapitel 1.1.3 des Umweltberichts). Diese Grundsätze sind gem. § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Gem. § 1 Abs. 2 ROG soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Die berücksichtigten Kriterien beziehen sich auf Gebiete im Planungsraum, die auf Grund z.B. ihrer sehr hohen Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Landschaftspflege für die Windenergienutzung nicht geeignet sind und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließen. Sie sollen Wertigkeit und Empfindlichkeit des Teilraumes flächenscharf abbilden und pauschal berücksichtigen. Zu den naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien gehören neben den offensichtlichen, schutzgutübergreifend abgegrenzten Schutzkategorien des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks) auch fachplanerische Festlegungen, die im Raum vorhandene Qualitäten der Schutzgüter des UVPG (mit Ausnahme des regionalplanerisch im Rahmen des Immissionsschutzes separat behandelten Schutzguts Menschen und

²⁶ In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten, allerdings wird hier ein Abstand von 500 m als ausreichend angesehen (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.07.2004, Az. 1 LC 185/03).

menschliche Gesundheit) abbilden. Der Schwerpunkt liegt auf gesetzlich normierten Grundlagen und Bestimmungen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes („harte Kriterien“).

Auch wenn Landschaftsschutzgebiete oder Teile davon nicht allgemein den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, so müssen im Landkreis Lüneburg diese Gebiete sehr wohl in Gänze diesen harten Tabuzonen zugeordnet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg²⁷ ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 verboten, bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Darunter fallen bauordnungsrechtlich auch Windenergieanlagen.
- Die in Nr. 11 dieses genannten Paragraphen aufgeführten Ausnahmen gelten nur für dort genau bestimmte untergeordnete **landwirtschaftliche** Gebäude.
- Befreiungen nach § 3 kommen für Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil sie dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen würden.

Das Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaua kommt ebenfalls - als harte Tabuzone - für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats ist nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen über 25 m Gesamthöhe über der ursprünglichen Geländeoberkante, für die Gebietsteile B und C nach § 2 Abs.1 Nr. 10 der entsprechenden Verordnungen des Landkreises Lüneburg die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von untergeordneten, der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienenden baulichen Anlagen allgemein verboten²⁸. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und fallen daher unter dieses Verbot.

Darüber hinaus werden auch „weiche Kriterien“ aus Empfehlungen, Fachkonventionen und Richtlinien (bspw. NLT 2011) insbesondere zur Begründung und Ableitung von Abstandskorridoren zu wertgebenden und empfindlichen Strukturen angesetzt. Sofern ein Schutzkorridor für eine Schutzgebietskategorie grundsätzlich erforderlich erscheint, aber aufgrund unterschiedlicher Schutzgegenstände und Schutzziele und daraus resultierender Unterschiede in der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgebiets gegenüber raumwirksamen WKA nicht fachgerecht pauschaliert werden kann, wird der von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu gewährleistende Mindestabstand im Rahmen der Einzelfallprüfung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) (vgl. Kap. 3 Umweltbericht) festgesetzt und berücksichtigt. Die Berücksichtigung von

- Natura 2000-Gebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Schutzzonen A, B und C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaua“; Schutzzonen B und C inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Feuchtgrünland internationaler Bedeutung,
- Gastvogellebensräumen internationaler bis regionaler Bedeutung inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Rastvogellebensräume nationaler bis regionaler Bedeutung (internationale Bedeutung nicht vorhanden) inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturdenkmälern inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Landschaftsschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und
- Kulturgütern

als Ausschlusskriterien im Rahmen der Potenzialflächenermittlung stellt sicher, dass umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen werden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der

²⁷ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011

²⁸ "Gesetz über das Biosphärenreservat 'Niedersächsische Elbtalaua'" vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104; Verordnung des Landkreises Lüneburg

zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaua“ vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum B-01 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaua“ vom 3. Mai 2006

verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.

Bei dem ausgewählten Szenario "moderat" wurde das Kriterium "Vorrang für Natur und Landschaft" nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dies hat folgende Gründe:

- Andere Raumansprüche müssen mit dem jeweiligen Vorrang vereinbar sein, hier also die Windenergienutzung mit dem Vorrang "Natur und Landschaft". Das kann nicht pauschal verneint werden, vielmehr hängt dies von dem jeweiligen Schutzzweck ab, der der Festlegung als Vorranggebiet zugrunde liegt.
- Die seinerzeit im RROP getroffenen Festlegungen, sofern sie nicht aus entsprechenden Zielen der Landesplanung zu übernehmen waren, überlagerten die bestehenden Naturschutzgebiete, soweit diese eine für die Maßstabsebene des RROP relevante Mindestgröße von 5 ha hatten.
- Sie stellten darüber hinaus die Grundlage für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dar oder waren und sind weitestgehend deckungsgleich mit den Zonen B und C des Biosphärenreservates.
- Das Biosphärenreservat wurde durch Gesetz vom 23.11.2002 eingerichtet und durch verschiedene Verordnungen des Landkreises Lüneburg konkretisiert. In diesen Verordnungen sind in Gebietsteil A raumbedeutsame Windenergieanlagen und in den Gebietsteilen B und C jegliche Windenergieanlagen ausgeschlossen.
- Landschaftsschutzgebiete wurden kreisweit aktuell durch eine entsprechende Verordnung von 2011 festgelegt. Auch nach dieser Verordnung sind bauliche Anlagen und damit raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig.
- Weitere Flächenanteile der Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden überlagert von Gast- oder Rastvogelgebieten von mindestens überregionaler Bedeutung. Diese stellen nach der ausgewählten planerischen Konzeption ein Ausschlusskriterium dar.
- Darüber hinaus werden sie z.T. überlagert von der Gebietskulisse NATURA 2000, die ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellt.

Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass der Vorrang "Natur und Landschaft" als eigenständiges Ausschlusskriterium nicht angewendet werden soll. In den Fällen, in denen solche Vorranggebiete nicht von den o.g. Ausschlusskriterien überlagert werden, wird die Windenergienutzung mit diesem Vorrang für vereinbar gehalten.

Der individuenbezogene Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist auf regionalplanerischer Ebene nicht sachgemäß pauschal zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtliche Prüfung eine weitaus höhere Detailschärfe erfordert als es auf Maßstabsebene (1:50.000) der Regionalplanung möglich und erforderlich ist. Die artenschutzrechtlichen Konflikte und Anforderungen werden daher auf demnach folgenden Planungsebenen (Genehmigungsverfahren, ggf. Bauleitplanung) näher betrachtet. Sofern jedoch Hinweise auf ein erhöhtes Risiko bestehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung auftreten, sind diese im Umweltbericht dokumentiert, wurden, ausgehend von der Dokumentation und den Empfehlungen im Umweltbericht, die Flächenkulissen einzelner Potenzialflächen reduziert oder sie entfallen –in folgenden Fällen ganz In einem Fall – Barnstedt - geschah dies bereits im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts zur öffentlichen Auslegung.

In folgenden Fällen sind aufgrund näherer Überprüfung nach entsprechenden Hinweisen in Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung Vorranggebiete ganz oder zu erheblichen Teilen herausgenommen worden, und zwar aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gründen:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Grund des Fortfalls	Fachliche Grundlage
Raven	Amelinghausen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Gutachterliche Stellungnahme
Bardowick/Vögelsen, Teilfläche Vögelsen	Bardowick	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln ²⁹ im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/ Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst/V. Dirschke, Bleckede, Dez.. 2013
Boitze	Dahlenburg	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume	Bundesamt für Naturschutz
Westergellersen	Gellersen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Umweltbericht zur 42. Änd. F-Plan Gellersen; bestätigte Beobachtungen von Ortskundigen und Jagdpächtern

Der Rotmilan gehört zu den in Niedersachsen besonders geschützten Arten. Für diese Vogelart besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken, das das allgemeine Risiko deutlich überschreitet. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Maßstab bei der Prüfung ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums.

Auch wenn das Tötungs- und Verletzungsverbot erst für die Bau- und Betriebsphase gilt, würde es einer Verhinderungsplanung gleichkommen, wollte man auf regionalplanerischer Ebene in Kenntnis solcher gesicherter Revierschwerpunkte Vorranggebiete festlegen, die dann für dieses ganze Gebiet zwingend zu einer Versagung von Genehmigungen im Zulassungsverfahren führen müssten. In den vorgenannten Fällen konnten die Revierschwerpunkte entweder durch begleitende avifaunistische Untersuchungen hinreichend genau verortet werden (Vögelsen und Raven) oder es wurde (im Fall Westergellersen) entsprechend den Empfehlungen der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie ein Schutzradius von 1000m um den Revierschwerpunkt herum gezogen, in dem WEA ausgeschlossen werden.³⁰ Eine Ausnahme vom Tötungsverbot kommt nicht in Betracht, weil das Planungskonzept auch nach Fortfall bzw. Reduzierung dieser Vorranggebiete der Windenergie noch substantiell Raum gibt.

Zahlreiche Stellungnahmen richteten sich gegen eine übermäßige Höhe von WEA und damit einhergehend eine zu hohe Landschaftsbelastung und Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus. Dies veranlasste den Planungsträger zu Überlegungen, die Maximalhöhe der Anlagen zu begrenzen. Das Landesraumordnungsprogramm enthält zu diesem Aspekt eine Sollvorschrift, wonach in Regionalplänen keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen. Von dieser Sollvorschrift kann aber mit entsprechender Begründung im Einzelfall, aber auch pauschal abgewichen werden.

²⁹ Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln²⁹ im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/ Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst/V. Dirschke, Bleckede Dez.. 2013

³⁰ NLT (Oktober 2011): Naturschutz und Windenergie, S. 25

Der Landkreis Lüneburg hat deshalb, um hier entsprechendes Abwägungsmaterial zur Verfügung zu haben, ein Gutachten in Auftrag gegeben mit der Fragestellung, mit welchen durchschnittlichen Ertragseinbußen – was den Windertrag anbelangt – bei unterschiedlichen Höhenfestlegungen zu rechnen ist. Modellhaft wurden Anlagen verschiedener Hersteller an typischen, exemplarischen Standorten des Plangebietes mit unterschiedlichen Gesamthöhen simuliert (185 m, 200 m 206 m). Im Ergebnis ergaben die Berechnungen dieses Gutachtens³¹ eine Wind-Ertragsminderung gegenüber den höchsten gegenwärtig auf dem Markt angebotenen Binnenland-Anlagen von

- ca. 2% bei 200 m hohen und
- ca. 7 % bei 185 m hohen Anlagen.

Der Landkreis Lüneburg hat den Belang Landschaftsbild/Erholung/Fremdenverkehr und dessen geringere Beeinträchtigung gegen den Belang einer maximalen Ausschöpfung des Winddargebotes abgewogen und kommt daher, gerade auch unter Berücksichtigung der kleinteiligen, meist reliefierten Landschaftsstruktur mit seiner im Bereich der Vorranggebiete vorhandenen Funktion für die Erholung zu der Entscheidung, eine Maximalhöhe festzulegen. Damit soll vermieden werden, dass zukünftig bei entsprechender technischer Entwicklung noch erheblich über 200m hinaus gehende Anlagen errichtet werden. Dies würde eine derart starke Beeinträchtigung darstellen, die sowohl den in der Nähe Wohnenden als auch den erholungssuchenden Bürgern nicht mehr zugemutet werden soll. Das vorliegende Konzept trägt einerseits dem Vorsorgegrundsatz Rechnung. Die angewandte Festlegung von einzelfallbezogenen Schutzabständen vermeidet die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT und wird so den jeweiligen naturschutzfachlichen Anforderungen auch im Falle einer möglichen Unterschreitung der dort postulierten pauschalen Abstände bestmöglich gerecht. Andererseits ist im Spannungsfeld zwischen Natur- und Landschaftsschutz einerseits und den Herausforderungen der Energiewende andererseits eine Auswahl erfolgt, die im Ergebnis der Windenergie gegenüber den Belangen des Natur- und Umweltschutzes substantiell Raum innerhalb des Landkreises zur Verfügung stellt.

5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Unter dem Namen Natura 2000 wird das kohärente europäische ökologische Schutzgebietsnetz von Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Artikel 3, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) zusammengefasst. Die o.g. Richtlinien sind mit den §§ 31-36 des BNatSchG in geltendes deutsches Recht umgesetzt worden. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes oder eines seiner Bestandteile führen können, unzulässig. Errichtung und Betrieb raumwirksamer WEA mit den verbundenen baulichen Maßnahmen und Einrichtungen stellen in diesem Zusammenhang einen erheblichen Eingriff dar und sind innerhalb von Natura 2000-Gebieten somit per se auszuschließen. Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm von 2008 (LROP 2008 3.1.3 01) legt darüber hinaus fest, dass innerhalb von Natura 2000-Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass raumbedeutsame WEA sich auch hinsichtlich ihrer Fernwirkungen und Effektdistanzen negativ auf Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auswirken können. Somit ist gegenüber Natura 2000-Gebieten i.d.R. ein Schutzabstand einzuhalten. Der einzuhaltende Schutzabstand ist abhängig von den jeweiligen Schutzgegenständen/-zielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets und wird im Rahmen des Umweltberichts durch eine Einzelfallprüfung gebietspezifisch festgelegt.

5.2.2.2 Naturschutzgebiete

Nach § 23 Absatz 1 BNatSchG sollen Naturschutzgebiete zum Zweck der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und

³¹ Vorabschätzung über die Windverhältnisse für 12 Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg, amnos Gesellschaft für Umwelttechnologie GmbH, August 2013

Pflanzenarten, der Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder der Erhaltung sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnender Gebiete unter Schutz gestellt werden. Innerhalb von Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet ganz oder teilweise zerstören, beschädigen oder verändern.

Die Nutzung von Naturschutzgebieten durch Anlagen zur Windenergiegewinnung ist durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen. Sofern die Schutzgebietsverordnung Festlegungen beinhaltet, die eine Empfindlichkeit des Gebiets auch gegenüber der Fernwirkungen von WEA vermuten lassen oder im Rahmen der Einzelfallprüfung des Umweltberichts sonstige Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit eines Naturschutzgebietes festgestellt werden, wird ein dem Einzelfall angepasster Schutzabstand angewendet.

5.2.2.3 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate stellen großräumige, für einen bestimmten Landschaftstyp charakteristische und typische Gebiete dar, die in wesentlichen Teilbereichen die Anforderungen an Naturschutzgebiete und nahezu flächendeckend die Anforderungen an Landschaftsschutzgebiete erfüllen. Sie dienen nach § 25 BNatSchG vornehmlich Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch Nutzungsvielfalt und historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt geprägten Landschaft. Aufgrund ihrer Großräumigkeit werden Biosphärenreservate in drei Schutzzonen unterteilt,

- Kernzone (Zone C),
- Pflegezone (Zone B),
- Entwicklungszone (A),

die wie Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete zu schützen sind. Der Schutzanspruch entspricht in den Zonen C und B im Allgemeinen dem eines Naturschutzgebietes und in der Zone A dem eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Planungsraum ist das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau durch § 25 BNatSchG und die daraufhin erlassenen Verordnungen des Landkreises Lüneburg unter Schutz gestellt. Wie oben ausgeführt, sind in allen seinen Gebietsteilen raumwirksame WEA unzulässig. Somit bedeutet dieser Verbotstatbestand eine harte Tabuzone für das gesamte Biosphärenreservat und ist daher als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Schutzabstände werden analog zur Vorgehensweise bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt.

5.2.2.4 Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Die Elbtalau zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist gemäß Art. 2 der RAMSAR-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, Iran, 1971) als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Dieses Gebiet ist auch laut RROP des Landkreises Lüneburg in der Fassung von 2010 von „Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen“ freizuhalten. Eine Errichtung raumwirksamer WEA ist damit auszuschließen, so dass das Kriterium als Ausschluss in das gesamträumliche Planungskonzept eingestellt wird. Ein Schutzkorridor als Ausschlusszone wird nicht eingerichtet.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass dieses Gebiet zu weiten Teilen überlagert wird vom Biosphärenreservat, in dem, wie oben ausgeführt, WEA rechtlich ebenfalls ausgeschlossen sind.

5.2.2.5 Gast- und Brutvogellebensräume

Durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) werden landesweit Konzentrationsräume seltener und bedrohter Vogelarten (Brut- und Gastvögel) erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung bewertet. Die Bewertungsskala reicht von Gebieten internationaler bis hin zu Gebieten lokaler Bedeutung.

In der regionalplanerischen Abwägung werden die naturschutzfachlichen Belange in Brut- und Gastvogelgebieten mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung der Windenergienutzung übergeordnet. Diese Gebiete werden im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterien für die Windkraftnutzung berücksichtigt.

Darüber hinaus wird für solche Gast- und Brutvogelgebiete, die gegenüber WEA empfindliche und insbesondere kollisionsgefährdete Großvogelarten beherbergen, im Rahmen des Umweltberichts ein einzelfallbezogener Schutzabstand gewährleistet. Die Richtwerte des NLT 2011 dienen dabei als Orientierung, ohne jedoch in jedem Fall übernommen worden zu sein.

5.2.2.6 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler stellen nach § 28 BNatSchG geschützte besondere Naturschöpfungen oder Flächen bis zu einer Größe von 5 ha dar, welche einen besonderen Wert für Wissenschaft, Naturgeschichte oder Landeskunde besitzen bzw. aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit besonders schützenswert sind.

Ein Naturdenkmal darf weder beseitigt noch zerstört, beschädigt oder verändert werden. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden Naturdenkmäler deshalb als Ausschlusskriterium für die Errichtung raumwirksamer WEA berücksichtigt.

Ob ein Naturdenkmal auch durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA in seiner Eigenart und Schönheit „beschädigt“ bzw. seine Wirkung verändert werden kann, hängt von der Art des unter Schutz gestellten Naturelements ab. Ein Schutzabstand wird daher ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.

Aufgrund der Großmaßstäblichkeit des Regionalplans können die Vorranggebiete im Einzelfall kleinflächige Naturdenkmäler umschließen. Das bedeutet, dass dann innerhalb dieser Vorranggebiete nicht exakt an jeder Stelle eine WEA errichtet werden kann, sondern sich die Zulässigkeit vielmehr im Genehmigungsverfahren oder ggf. durch Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt.

5.2.2.7 Landschaftsschutzgebiete

Unter Landschaftsschutz werden nach § 26 BNatSchG Landschaftsräume oder -teilräume gestellt, die:

- eine besondere Bedeutung für Erhalt oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter besitzen,
- eine außergewöhnliche Vielfalt, Eigenart oder Schönheit aufweisen oder
- die eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes verändern oder der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung entgegenstehen. Die Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Lüneburg schließt bauliche Anlagen generell und damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus.³² Von der Möglichkeit einer Befreiung, die nach § 4 der Verordnung in Einzelfällen möglich ist, kann jedoch bei Vorhaben wie raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht Gebrauch gemacht werden, denn die Zulassung von solchen Anlagen würde regelmäßig dem Schutzzweck dieser Verordnung widersprechen. Dieser liegt nach § 1 Abs.4 ganz wesentlich in der Erhaltung von Schönheit und Eigenart der Landschaft und ihrer Bedeutung für die Erholung, die eben gerade nicht durch raumbedeutsame Windenergieanlagen geprägt ist, vielmehr diese beeinträchtigen würde. Landschaftsschutzgebiete stellen somit - wie bereits oben ausgeführt - eine harte Tabuzone und damit ein Ausschlusskriterium im gesamträumlichen Planungskonzept dar. Anders könnte es sich lediglich dann darstellen, wenn die Landschaftsschutzgebiete jeweils sehr großflächig wären und/oder einen hohen Flächenanteil an der Kreisgebietsfläche einnehmen. Großflächig sind sie jedoch nur innerhalb von Wäldern, in denen WEA ohnehin nicht zugelassen werden sollen, und der Anteil der Landschaftsschutzgebiete an der Kreisgebietsfläche ist mit ca. # % nicht übermäßig hoch.

Ob eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA entstehen kann und ob damit ein Schutzabstand zu gewährleisten ist, hängt von den Schutzziele und ggf. bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Schutzgebiets ab. Ein pauschaler Abstandspuffer als Ausschlusskriterium für raumwirksame WEA wird dem Sachverhalt und dem Gebot einer gerechten Abwägung nur bedingt gerecht.

³² § 2 Abs. 1 Nr.11 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011

Schutzkorridore zu Landschaftsschutzgebieten werden daher im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.

5.2.2.8 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete dienen nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) dem Schutz des Grundwassers und können von den unteren Wasserbehörden durch Verordnung festgesetzt werden. In der Verordnung werden die erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt. Die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten werden aufgrund ihrer besonderen Schutzansprüche von raumwirksamen WEA frei gehalten und im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterium ohne Schutzkorridor berücksichtigt.

5.2.2.9 Wälder

Nach der in Kraft getretenen Änderung³³ für das LROP sind WEA im Wald grundsätzlich unzulässig. Da es sich dabei aber nicht um ein verbindliches Ziel, sondern lediglich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt, stellen Wälder keine harte Tabuzone dar (vgl. auch Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie³⁴). Zugelassen werden können sie nach dieser Grundsatzfestlegung grundsätzlich nur, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.³⁵

Im Plangebiet stehen Vorranggebiete im Offenland in einem Umfang zur Verfügung, der der Windenergie substantiell Raum gibt, so dass die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, gar nicht mehr gestellt werden brauchte. Im gewählten Szenario "moderat" soll dieser Grundsatz des LROP nicht im Wege einer - besonders zu begründenden - Abwägung überwunden werden. Dies hielte der Landkreis Lüneburg dann für möglich, wenn

- das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt wäre,
- die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion hätten,
- es sich um vorbelastete Wälder handeln würde,
- Standorte im Offenland wegen anderer zwingender Restriktionen (Entgegenstehen "harter" Tabuzonen) ausschieden oder
- das Ziel des Landkreises, autark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, im Planungszeitraum auch unter Ausschöpfung von Potenzialen anderer erneuerbarer Energiearten nicht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichbar wäre.

Diese Voraussetzungen sind nach Lage der Dinge im Planungsraum nicht gegeben:

- Der Waldanteil liegt bei ca. 25 % und ist damit im Bundesvergleich (31 %) unterdurchschnittlich, während er etwa dem Waldanteil des Landes Niedersachsen entspricht.

Mit einer Gesamt-Flächengröße der Vorranggebiete von ca. 780 ha und einem Anteil von ca. 0,6 % an der Plangebietsfläche wird der Windenergie i.S. der ständigen Rechtsprechung substantiell Raum gegeben,

- mit einer auf diesen Flächen ermöglichten elektrischen Leistung kann ein wesentlicher Beitrag zum energiepolitischen Ziel des Landkreises im Hinblick auf den Beitrag der Windenergie zur Stromerzeugung geleistet werden,³⁶
- die Wälder im Plangebiet erfüllen überwiegend, wenn auch aufgrund deren Lage und Wertigkeit in unterschiedlichem Maß - eine Erholungsfunktion. Dies wird dokumentiert durch das RROP, das alle größeren Waldgebiete mit der Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion für ruhige Erholung überlagert.

³³ In Kraft getreten am 03.10.2012

³⁴ Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, NLT Nov. 2013, S. 26

³⁵ Kap. 4.2 Ziff. 04 LROP

³⁶ vgl. Studie der Leuphana- Universität Lüneburg

Als Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

- Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
- Waldgebiete i.S. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha, sofern diese unter dem Kriterium "historische Waldstandorte" oder "Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung" subsumiert werden können; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.

WEA sind in einem Abstand von 100 m um Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder im Sinne der o.g. Definition herum ausgeschlossen.³⁷ Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen die Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.

Aufgrund von entsprechenden Stellungnahmen hat der Planungsträger geprüft, ob anstelle des Kriteriums „Vorbehalt für Forstwirtschaft“ das Kriterium „vorhandener Waldbestand“ gewählt werden sollte. Diese Überlegung ist aber verworfen worden, denn bei der Planung für Vorranggebiete handelt es sich um eine regionalplanerische Aussage mit konzeptionellem und gleichzeitig großmaßstäblichem Charakter. Dem entspricht der Charakter der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, und insofern ist die Zugrundelegung dieses Kriteriums folgerichtig, damit eine regionalplanerisch gewollte Option für die Begründung von Wäldern in den gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockten Bereichen offen bleibt. Eine Verpflichtung für Waldbesitzer zur Aufforstung ist damit aber keinesfalls verbunden.

In einem Fall (Oerzen) wird der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der Festlegung eines Vorranggebietes zurückgenommen, weil hier – naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist.

5.2.3 Sicherheit

Windenergieanlagen sind bauliche und technische Anlagen, an die aufgrund ihrer Höhe, der beweglichen Teile (Rotoren) und ihrer Exponiertheit besondere Anforderungen an die Standsicherheit und die Stabilität ihrer Teile gestellt werden. Restrisiken sind äußerst gering, können aber, wie bei allen technischen und baulichen Anlagen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese bestehen darin, dass bei extremer Belastung/extremen Witterungsverhältnissen

- Anlagen umkippen oder der Schaft abknicken oder
- Rotoren sich lösen oder
- Rotoren Eis abwerfen oder brennen können und daher
- Anlagenteile nicht auf die Verkehrswege oder auf Freileitungen fallen dürfen und
- eine erhöhte Blitzgefährdung ausgeschlossen werden muss.

Diese Risiken konnten in den letzten Jahren aufgrund der weiteren technischen Optimierung und der mittlerweile jahrzehntelangen Erfahrung mit derartigen Anlagen weiter minimiert werden. So kann Eisabwurf durch eine Abschaltautomatik oder eine Rotorheizung vermieden, die Sicherheit des Rotors kann durch neuartige Monitoring-Systeme gewährleistet werden.

Nicht zuletzt dienen vorgeschriebene Wartungs- und Überprüfungsintervalle dazu, die Sicherheit wesentlich zu erhöhen.

Um Gefahren für Menschen und Sachgüter weiter zu minimieren und die Betriebssicherheit zu gewährleisten, die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden und damit die Unfallgefahr zu verringern, möchte der Planungsträger deshalb, dass **grundsätzlich** ausreichende, über das unbedingt notwendige Maß hinaus gehende Abstände zwischen klassifizierten Straßen und Windenergieanlagen eingehalten werden. Deshalb wird festgelegt, dass der Abstand von klassifizierten Straßen **grundsätzlich** das 1,5-fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser betragen soll. Dieser Abstand resultiert aus einem Erlass des Nds. Sozialministeriums aus dem Jahre 2005,³⁸. Grundlage dieser Bestimmung sind Gefahren durch Eisabwurf. Nach diesem Erlass sind jedoch ausdrücklich Ausnahmen zulässig, die

³⁷ vgl. auch NLT- Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ vom Oktober 2011

³⁸ Anlage zur Bekanntmachung der Richtlinie „Windenergieanlagen“, in der Liste der technischen Baubestimmungen, Erlass des Nds. Sozialministeriums, Nds. MinBl.21/05, Bek.-machung vom 10.05.2005

eine Reduzierung dieser Abstände ermöglichen. Denkbar ist ggf. eine Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter oder technische Vorkehrungen (z. B. Detektoren), die veranlassen, dass die Windenergieanlage sich selbst stilllegt und somit die Gefahr des Eisabwurfs gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies gewährleistet, kann der Abstand ggf. bis hin zur Anbaubeschränkungszone nach Fernstraßengesetz bzw. Nds. Straßengesetz verringert werden (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 80 m bei Bundesautobahnen). Dabei wird der Abstand jeweils vom Rand der befestigten Fahrbahn gemessen. Hier hat sich der Landkreis Lüneburg nicht für die Anbauverbotszonen entschieden, um die Verkehrsteilnehmer durch eine zu große Nähe der Anlagen zu Straßen nicht abzulenken und damit zu gefährden. Bei dem o.g. Abstand 1,5x Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, aber auch bei dem Kriterium „Abstand entsprechend Anbaubeschränkungszone“, handelt es sich demzufolge um weiche Tabuzonen, die harten Tabuzonen sind definiert durch die Anbauverbotszonen.

Ebenso soll **grundsätzlich** von nicht- elektrifizierten Eisenbahnanlagen und vom Elbe-Seiten-Kanal ein Abstand entsprechend dem 1,5 fachen der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser eingehalten werden. Ausnahmen sind auch hier nach der entsprechenden beschreibenden Festlegung ausdrücklich möglich, wenn im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Gutachten besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf bzw. zur Standsicherheit belegt werden. Aufgrund der geringen Verkehrsdichte und damit des äußerst geringen Gefährdungspotenzials wird bei Gemeindeverbindungsstraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wegen auf entsprechende Abstände verzichtet.

Bei Elektrizitäts- Freileitungen einschließlich Oberleitungen von Bahnanlagen wird nach einschlägigen Studien die von den Rotoren ausgehende Nachlaufströmung als nicht mehr relevant angesehen bei einem Abstand von einem Rotordurchmesser d (bei gedämpften Leiterseilen) und $3 d$ bei nicht gedämpften Leiterseilen.³⁹

Da die Höhe der Anlagen nicht im Vorhinein auf der Ebene der Regionalplanung bekannt ist, wird hier lediglich textlich festgelegt, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens **grundsätzlich** (Sollvorschrift) das 1,5 fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser bei Verkehrswegen bzw. das 1 – 3-fache des Rotordurchmessers (bei Elektrizitätsfreileitungen - je nach Schwingungsdämpfung der Leiterseile) entsprechende Abstände einzuhalten sind

Die Möglichkeit, die Abstände ausnahmsweise bis nah an die Verkehrswege heran zu verringern, hat drei Gründe:

1. soll damit dem Bündelungsprinzip Rechnung getragen werden, wonach belastende Elemente in der Landschaft zusammengefasst werden sollen,
2. werden damit Vorteile bei der Erschließung der WEA erzielt und
3. kann damit der Windenergie in Bezug auf andere raumordnerische Belange vertretbar und im Ergebnis deutlich mehr Raum verschafft werden.

5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse

5.2.4.1 Wasserflächen

Wasserflächen wie Flüsse, Seen, Teiche selbst sollen für WEA nicht in Betracht kommen.

Sie haben mit ihren Randbereichen eine besondere ökologische Bedeutung (Habitate für Tier- und Pflanzenarten, die auf den Übergang zwischen trockenen und feuchten Bereichen angewiesen sind) und spielen für das Landschaftserleben eine große Rolle. Deshalb hält der Landkreis Lüneburg ausreichende Abstände zwischen Gewässern und WEA für erforderlich, sofern es sich um solche von 1. Ordnung handelt. Die genannten Funktionen können bei einem Mindestabstand von 50 m grundsätzlich erfüllt werden, es sei denn, es handelt sich um Gewässer mit einem besonderen Schutzstatus (s. Abstände zu FFH- Gebieten, Biotopen, Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten). Dieser Abstand entspricht auch den Erfordernissen, die sich aus dem Deichrecht und dem Hochwasserschutz ergeben.

³⁹ so etwa Studie der RWTH Aachen.

Aufgrund der Vorschrift des § 61 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) handelt es sich hierbei um eine harte Tabuzone.⁴⁰

5.2.4.2 Richtfunktrassen

In unserer immer mehr durch sichere und schnelle mediale Kommunikation im privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich geprägten Gesellschaft sind Richtfunkverbindungen von grundlegender Bedeutung. Sie dienen dem Fernmeldeverkehr, versorgen aber auch Fernsehsender mit TV-Signalen. Eine Beeinträchtigung ist daher zu vermeiden.

Allgemein gültige Abstände anderer Anlagen von solchen Trassen können jedoch nicht angegeben werden, vielmehr hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Frequenz, Modulation, Technik der Anlage sowie topografischen Gegebenheiten ab.

Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen und sind daher zu vermeiden:

- Unterbrechung der Richtfunktrasse mit der Folge, dass weitere Richtfunktürme errichtet werden müssten, was Verbindungen u.U. unwirtschaftlich werden ließe,
- Überschreitung der Toleranzschwelle eines Zeitraums, in dem die Übertragung zum Kunden unterbrochen werden kann und damit der - garantierte - Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt würde.

Der jeweils erforderliche Abstand bleibt deshalb einer Einzelfallprüfung unter Mithilfe der betreffenden Richtfunktrassen- Betreiber überlassen. Dies geschieht im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Die ermittelten Potenzialflächen wurden bereits grob darauf untersucht, ob im konkreten Fall Gründe der sicheren und störungsfreien Richtfunkübertragung die Festlegung einer Vorrangfläche verbieten. Dies kann z.B. bei einer Häufung von Richtfunkstrecken und/ oder bei einem aufgrund technischer Gegebenheiten (sog. Rotationsellipsoid) notwendigen größeren freizuhaltenden Schutzbereich der Fall sein. Solche Störungen sind bei den vorgesehenen Vorranggebieten jedoch nicht zu erwarten.

5.2.4.3 Kulturelle Sachgüter

Nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler und Kulturerbe i.S. des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und deren Umgebung sind angemessen zu gestalten, sofern nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Denkmalgeschützte Kulturgüter werden in diesem Sinne als Ausschlusskriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Änderung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg berücksichtigt, da dem Denkmalschutz in diesem Bereich in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Belang der Windenergienutzung.

Entsprechend dem Ziel des RROP Kap. 3.1.1 Ziff. 09 sind kulturelle Sachgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen. Angesprochen sind hier insbesondere linienhafte und flächige kulturelle Sachgüter im Außenbereich, denn solche im Innenbereich oder im Gebiet von Bauflächendarstellungen der jeweiligen Flächennutzungspläne sind ohnehin durch die o.g. Abstandsregelungen hinreichend geschützt.

Kulturelle Sachgüter sind im Einzelnen:

- Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg
- Buckelgräberfeldes Boltersen
- Totenstatt Oldendorf
- Mittelalterliches Gräberfeld am westlichen Ortsrand Bavendorfs,
- Großsteingräber im Forstgebiet Scharnhop,
- Großsteingräber im Schieringer Forst,
- verkittete Sande bei Holzen,

⁴⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz; s. auch Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung, S. 27

- Ausgrabungsstätte auf dem Kronsberg bei Rullstorf.

WEA beeinträchtigen im unmittelbaren Umfeld das Erscheinungsbild und die Funktion dieser kulturellen Sachgüter. Deshalb soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wegen der sehr unterschiedlichen Art derartiger Schutzgüter ist jedoch eine Betrachtung im Einzelfall i.R. des Umweltberichts erforderlich. Beurteilungsgrundlage ist hier insbesondere § 8 des Nds. Denkmalschutzgesetzes.

Was den Umgebungsschutz anbelangt, so ist nach ständiger Rechtsprechung bei einem Abstand zwischen WEA und Denkmalschutz-Objekt von weniger als dem Zweifachen der Anlagenhöhe generell von einer bedrängenden Wirkung auszugehen, die die Errichtung solcher Anlagen nicht vertretbar erscheinen lässt. Ab einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Denkmal oder die Gruppe von Denkmälern in seinem Erscheinungsbild und seiner Wirkung nicht mehr beeinträchtigt werden. Liegt der Abstand zwischen dem Zwei- und dem Dreifachen, so bedarf dies einer Einzelfallprüfung.

Die im Einwirkungsbereich von zukünftig möglichen WEA in geplanten Vorranggebieten bestehenden Denkmäler sind in jedem Fall in einer Entfernung, die das Dreifache der maximalen Anlagenhöhe (200m) übersteigt. Eine bedrängende Wirkung geht daher von zukünftig möglichen WEA nicht aus. Dies gilt auch für die Kirche in Thomasburg. Hier kommt hinzu, dass aufgrund der topografischen Situation und des in der Nähe der Kirche vorhandenen Großbaumbestands zumindest während der Laubbedeckung dieser Baumbestand in hohem Maße sichtverschattend wirkt. Bei einzelnen Denkmälern von herausgehobener Bedeutung spielen auch relevante Sichtachsen und Sichtbeziehungen über größere Entfernungen eine große Rolle. Dies trifft für den Bardowicker Dom zu. Die aktuelle Rechtsprechung fordert hier, dass die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen der Errichtung von WEA wegen deren Privilegierung grundsätzlich nicht entgegenstehen kann. Wollte ein gesamtträumliches Planungskonzept WEA aus diesen Gründen ausschließen, so müsste eine besondere Bedeutung der beeinträchtigten Sichtbeziehungen nachweisbar belegt werden⁴¹. Hier zeigt die ergänzend zum Umweltbericht durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse, dass im Zusammenspiel der geringen Höhe dieses Baudenkmals (41 m), mit dem vorhandenen sichtverschattenden Großbaumbestand, dem Sichtfeld und der Entfernung der WEA vom Bardowicker Dom dieser von touristisch wichtigen Standpunkten aus (Ilmenauradweg und Ortskern) nur wenig in seiner Wirkung beeinträchtigt sein wird und damit ein solcher von der Rechtsprechung geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann⁴².

5.2.4.4 Bündelung

Ein seit langem in der räumlichen Planung anerkanntes Prinzip ist es, Infrastrukturanlagen bzw. -einrichtungen zu bündeln, um damit ggf. belastende Faktoren in ihrer Summenwirkung abschwächen zu können. Dieser Effekt tritt insbesondere dann ein, wenn es sich bei der Belastung um den gleichen Wirkfaktor handelt, also etwa Lärm oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Wirkung neuer Windenergieanlagen ist sowohl visuell als auch im Hinblick auf Immissionen deutlich abgeschwächt, wenn der Standort bereits Vorbelastungen aufweist. Die WEA stellen für bestimmte Schutzgüter damit eine geringere Belastungszunahme dar als eine Neubelastung durch die WEA in freier Landschaft⁴³.

Diese Wirkungen treten insbesondere dann ein, wenn der neue Standort für WEA bereits durch bestehende und auf lange Zeit bzw. auf Dauer dort verbleibende WEA vorbelastet ist. Sie können aber auch eintreten, wenn neue Anlagen in der Nähe von Lärm emittierenden Infrastrukturanlagen wie stark belasteten Verkehrswegen (Autobahnen, andere klassifizierte Straßen oder stark befahrene Bahnlinien) errichtet werden sollen. Aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Schallausbreitung kommt es dann zu einer nur sehr geringen, vom menschlichen Ohr nicht oder kaum wahrnehmbaren Erhöhung der Immissionswerte. Im günstigsten Fall kann die Zusatzbelastung in der bereits vorhandenen Lärm-Vorbelastung "untergehen".

Ähnlich kann es sich beim Belastungsfaktor "Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" verhalten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn aus einer bedeutenden Perspektive heraus WEA hinter einer Höchstspannungsleitung sozusagen

⁴¹ Nds. OVG, Urteil v. 36.03.2009 – 12 KN/1107

⁴² Vgl. Umweltbericht und Anhang „Sichtbarkeitsanalyse“, S. 11 ff.

⁴³ Bosch & Partner / Peters Umweltplanung / Deutsche WindGuard / Prof. Klinski, im Auftrag des

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. Forschungszentrum Jülich PTJ, Hannover, Berlin, Varel 2009

"verschwinden" oder zumindest als nicht mehr wesentlich zusätzlich belastend wahrgenommen werden. Ähnlich kann es sich bei WEA in der Nähe von größeren Gewerbe- oder Industriegebieten verhalten, und zwar was sowohl Lärmimmissionen als auch Landschaftsbildbeeinträchtigung betrifft.

Auch für die Vogelwelt können bestehende Infrastrukturanlagen wie Verkehrsstrassen oder Höchstspannungs-Freileitungen eine Vorbelastung darstellen bzw. sie können bereits dazu geführt haben, dass bestimmte Vogelarten diese Räume meiden.⁴⁴

Grundsätzlich spricht also vieles dafür, Vorranggebiete für WEA in der Nähe von derartigen Anlagen und Einrichtungen auszuweisen, wenn die übrigen Ausschlusskriterien nicht zutreffen. Bei der Bewertung von - grundsätzlich nach dem gewählten Kriterienkatalog geeigneten - Potenzialflächen werden sie besser bewertet als Vorranggebiete **ohne** eine solche Vorbelastung und können daher den Ausschlag dafür geben, als "Ausgangspunkt" für den definierten 3-km-Radius zu dienen, innerhalb dessen weitere Windparks nicht errichtet werden sollen, um eine "Verspargelung" zu vermeiden⁴⁵

5.3 Überprüfung der ermittelten Potenzialflächen

Auf das Plangebiet wurden die o.g. Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Nach "Abzug" dieser mit den jeweiligen Restriktionen belegten Flächen blieben sog. "Weißflächen" übrig, in denen Vorranggebiete grundsätzlich nach pflichtgemäßem planerischem Ermessen raumverträglich sind und daher in Betracht kommen. Der Umfang dieser Potenzialflächen variierte dabei je nach Szenario:

- Szenario "Maximal" bot naturgemäß die meisten Potenzialflächen - 73
- Szenario "moderat" deutlich weniger, nämlich 14 und
- Szenario "Restriktiv" lediglich 4 Potenzialflächen.

5.4 Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Planungsleitlinie des Landkreises ist es, Windenergieanlagen sinnvoll und raumverträglich zu steuern und dabei der Windenergie substanziell Raum zu geben. Darüber hinaus soll damit aber auch ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, das beschlossene Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien erreichen zu können.

Dabei wird einer Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben vor einer dispersen Streuung über das gesamte Plangebiet. Um die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen visuellen Belastungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten und eine "Verspargelung" zu vermeiden, sollen deshalb Standorte nicht dispers, sondern gebündelt ausgewiesen werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass die gewonnenen Standorte sich in der Regel wirtschaftlicher an das Leitungsnetz anschließen lassen. Zum anderen wird aber auch die Landschaft insgesamt unter visuellen Gesichtspunkten weniger belastet als bei einer gestreuten Verteilung. Es verbleiben deutlich mehr unbelastete Landschaftsräume. Dies trägt nicht nur zur Sicherung der Wohnumfeld-Qualität bei, sondern erhält auch in viel höherem Maße den Erholungswert. Dies macht eine Überprüfung der Gebiets-Rohkulisse auf der Grundlage des Szenarios „moderat“ (sog. „Weißflächen“) erforderlich, wie sie sich aus der Anwendung der o.g. aufgeführten und vom Plangeber zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen ergeben hat. Folgende Kriterien wurden deshalb zusätzlich angewandt, um diesen Grundsatz der Konzentration zu erreichen:

- Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha und
- Abstände von Vorranggebieten für Windparks untereinander.

Hierbei handelt es sich um weiche Tabuzonen, die Anwendung dieser Prinzipien hält der Landkreis Lüneburg aber – auch in Abwägung zur planungsrechtlichen Privilegierung und zum Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben – in Ausübung seines Planungsermessens aus den oben angeführten Gründen für erforderlich.

Die **Mindestgröße** wird so festgelegt, dass auf einer Vorrangfläche mindestens 3 Anlagen aktueller und zukünftig zu erwartender Bauart und -größe Platz finden.⁴⁶ Splissflächen, auf denen wegen ihres Zuschnitts und/oder ihrer Größe

⁴⁴ nähere Ausführungen s. Umweltbericht und die jeweiligen Gebietsblätter zu den Vorranggebieten

⁴⁵ s. hierzu nähere Ausführungen unter Kap. 5.4

⁴⁶ Zugrunde gelegt wurden Anlagen mit 150 bis 200 m Gesamthöhe und einer Leistung von ca. 2 - 3 MW

keine WEA errichtet werden können, bleiben bei der Bemessung der Potenzialfläche außer Betracht. Der Platzbedarf einer Windenergieanlage bestimmt sich maßgeblich aus der Rotorfläche und der Anordnung der weiteren Windenergieanlagen. Stand der Technik ist eine Abstandsregelung der Anlagen zueinander vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung, woraus je nach Zuschnitt der jeweiligen Fläche in der Fachliteratur und den Angaben der Energieversorger Platzbedarfe von 3-6 ha/ MW angegeben werden.⁴⁷

Dadurch ist in einer kleinen und günstig geschnittenen Vorrangfläche eine höhere Anzahl von Anlagen pro Flächeneinheit zu erreichen als in größeren Vorranggebieten.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuschnitte der Vorranggebiete wird als Platzbedarf im folgenden von 12- 17 ha je WEA ausgegangen (bzw. 3 bis 6 ha/MW installierter Leistung).

Insofern sieden in einem ersten Schritt alle sog. "Weißflächen" aus, die diese Mindestgröße nicht erreichen. Lagen zwei oder mehrere Potenzialflächen – gleich ob kleiner als 30 oder größer als 30 ha - weniger als 500 m auseinander, so wurden diese **generell** zu **einem** Standort zusammengefasst, denn in einem solchen Fall wirkt dieser Gesamtbereich visuell als ein Standort. Dies ergibt sich schon allein dadurch, dass Windenergieanlagen untereinander, wie oben beschrieben, einen Abstand aufweisen müssen, der – je nach Windrichtung – dem 3- bzw. 5-fachen des Rotordurchmessers entspricht. Bei einem beispielhaft angenommenen Rotordurchmesser von 100m ergibt sich daraus ein Abstand der Anlagen untereinander von 500 m in Hauptwindrichtung. Daraus wird deutlich, dass eng benachbarte Standorte vom menschlichen Auge nicht mehr als zwei Standorte wahrgenommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Betrachter in Blickrichtung auf diese Teilstandorte steht.

Lagen Potenzialflächen 500 bis etwa 1000 m auseinander, so wurde im Rahmen der Umweltprüfung durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft, ob diese visuell als ein Standort wahrgenommen werden.

Die sich daraus ergebenden Vorranggebiete werden im Einzelnen in Kap. 6 sowie im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Um eine weitere Konzentration zu erreichen, wurde ein **Mindestabstand** zwischen den festzulegenden Windparks von 3000 m definiert. Die oberste Landesplanungsbehörde, ausgesprochen im Erlass von 2004, empfiehlt einen Mindestabstand von 5000 m zwischen einzelnen Windparks. Wollte man dieser Empfehlung folgen, so hieße das, dass noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 780 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von ca. 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substantiell Raum geschaffen. Wie oben dargelegt, scheiden große Teile des Plangebiets aufgrund "harter" Tabuzonen als mögliche Standorte aus. Darüber hinaus wäre man aber auch vom Ziel des Landkreises, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt.

Ausgangsstandorte für den zu definierenden Abstand zum nächsten Vorrangstandort sind

- im RROP 2003 und/oder in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden/ Samtgemeinden festgelegte bzw. dargestellte Standorte mit bestehenden WEA, sofern diese sich weiterhin unter Zugrundelegung der hier ausgewählten Kriterien als Vorranggebiet eignen,
- Standorte im Bereich von Vorbelastungen durch die o. g. Anlagen und Einrichtungen wie Autobahnen, mehrgleisige Bahnlinien, Freileitungstrassen oder Gewerbe-/Industriegebiete und/oder
- günstige Erschließung und
- Standorte mit einem verhältnismäßig großen Flächenumfang.

Bei der - für die Bewertung eines Standortes an sich für wichtig erachteten - Windhöffigkeit stellte sich nach Sichtung der landesweiten Übersichtskarte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Gelände heraus, dass bei allen

⁴⁷ Quellen: Energieportal Mittelhessen 2012: Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Mittelhessen, <http://www.energieportal-mittelhessen.de/energieuhr-mittelhessen/mittelhessen.html>; OVG Nordrhein-Westfalen • Beschluss vom 9. Juli 2003 • Az. 7 B 949/03; Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) (2011): Potenzial der Windenergienutzung an Land, Studie im Auftrag des Bundesverbands WindEnergie e.v. (http://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/studie-zum-potenzial-der-windenergienutzung-land/bwe_potenzialstudie_kurzfassung_2012-03.pdf)

Potenzialflächen Windgeschwindigkeiten von 7 bis unter 8 m/s herrschen.⁴⁸ Damit ist dieses Kriterium zwar dargestellt, aber für die Gesamtbewertung nicht relevant.

Die Auswahl dieser prioritären Standorte geschah über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren. Dabei wurden Punkte von 0 bis 3 vergeben, je nachdem inwieweit die o.g. Kriterien erfüllt wurden. Aus der Summe der Punktzahl ergab sich die Gesamtbewertung eines Standortes (s. **Tabelle** "Bewertungsschema" im **Anhang 2**). Eine unterschiedliche Gewichtung einzelner Kriterien wurde durchgespielt. Sie ergab jedoch keine Änderung in der Reihenfolge der Gesamtbewertung, so dass darauf verzichtet werden konnte.

Bei zwei benachbarten Standorten, nämlich Köstorf und Horndorf-Nord, bestand nach dieser Bewertung Punktgleichheit. Folgende Gründe gaben dabei den Ausschlag, dass sich der Landkreis für das Vorranggebiet Köstorf entschieden hat:

- „Horndorf-Nord“ würde wegen der im Umfeld zahlreich bestehenden Anlagen mit Bestandsschutz noch auf viele Jahre hinaus die Gesamtsituation im dortigen Raum erheblich verschlechtern,
- Horndorf als Splittersiedlung mit nur 500 m Abstand zur Vorrangfläche würde stärker belastet als Köstorf (800 m Abstand).

Der Planverfasser hat mit Unterstützung des Gutachters des Umweltberichts im Rahmen einer Bereisung die Plausibilität dieses 3-km-Abstands überprüft. Dabei konnte übereinstimmend festgestellt werden, dass ein solcher Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung entsteht. Dies ist der spezifischen Topografie (wellige Geest) und Bewuchsstruktur (kleinräumiger Wechsel von Feldern, Gebüsch, Heckenstrukturen und kleineren Waldstücken) geschuldet, anders etwa als in ausgeräumten Bördelandschaften oder im Marschland.

Erheblich beeinträchtigend und als belästigende Häufung würde es jedoch empfunden, wollte man den Abstand der Windparks untereinander noch weiter absenken.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Abstand der Vorranggebiete untereinander in allen Fällen mindestens knapp 4 km, meist jedoch erheblich mehr beträgt.

Betrachtet man nun die für die Festlegung von Vorranggebieten ausgewählte Gebietskulisse, so wird deutlich, dass eine Reihe von Standorten bestehender WEA nicht mehr festgelegt werden soll. Anlagen in diesen Bereich haben daher zukünftig lediglich Bestandsschutz, d.h., sie sind in ihrem Bestand gesichert, eine Abbauverpflichtung ergibt sich daraus nicht. Genehmigungsbedürftige Änderungen über reine Reparaturmaßnahmen hinaus wie ein Austausch des Getriebekopfes, eine sonstige erhebliche Änderung der Anlagentechnik oder eine Ersatz der bestehenden Anlage durch eine neue (sog. "Repowering") sind grundsätzlich nicht möglich⁴⁹. Der Planersteller erkennt durchaus, dass dies für den Anlagenbetreiber und/oder den Grundstückseigentümer mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, weil zukünftig nach Abgang der Altanlagen an dem bisherigen Standort keine Bodenrendite aus der Nutzung von Windenergie und kein Ertrag aus der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz mehr erzielt werden können. Diesen privaten Belang gilt es jedoch abzuwägen gegen die öffentlichen Belange, die einer dauerhaften Nutzung von Windenergie an diesen Standorten entgegen stehen, als da insbesondere sind

- Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vor Immissionen in Gestalt von Lärm und/oder Schlagschatten,
- erhöhte Anforderungen an Natur- und Landschaftsschutz wie etwa avifaunistische Belange oder
- Schutz der Landschaft vor „Verspargelung“.
-

Letzteres führt deshalb in einigen Fällen auch dann dazu, ein Vorranggebiet nicht festzulegen, wenn ein bestehender Standort zwar nach den Abstands- und Ausschlusskriterien geeignet wäre, dieser aber kleiner als 30 ha groß ist und/oder weniger als 3 km Abstand zu einem der aufgrund des o.g. Bewertungsschemas ausgewählten Vorranggebietes aufweist.

⁴⁸ Landesweite Übersicht Windgeschwindigkeiten, Fraunhofer-Institut 2009 im Auftrag des Bundesverbands Windenergie

⁴⁹ Ausnahmsweise ist ein Repowering dann möglich, wenn die bestehende(n) Anlage(n) im Wege eines Raumordnerischen Vertrages abgebaut und als Ersatz dafür eine neue Anlage in einem Vorranggebiet errichtet wird/werden, das ausschließlich als Repoweringstandort festgelegt ist.

So unterschreiten die bestehenden Standorte vielfach den nunmehr zugrunde gelegten Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten bzw. 800m zu gemischten Baugebieten oder würden Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden einschränken. Dies ist nicht gewollt.

Ein "Entzug" dieser Renditemöglichkeit ist nach herrschender Rechtsprechung entschädigungsfrei möglich.⁵⁰

5.5 Umweltprüfung und abschließende Auswahl der Vorranggebieten

In einem dritten Verfahrensschritt wurden die ausgewählten Potenzialflächen im Sinne einer "Lupenbetrachtung" näher auf ihre tatsächliche Eignung untersucht.

Zunächst kann angesichts der heute und in Zukunft üblichen Höhen der Anlagen in Verbindung mit moderner Anlagentechnik sowie der vorgefundenen landschaftlichen/ topografischen Strukturen im Planungsraum unterstellt werden, dass das Winddargebot an den festgelegten Standorten ausreicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen.⁵¹

Anschließend wurden die Flächen nach dem für Umweltprüfungen üblichen und vorgeschriebenen Prüfschema schutzgutbezogen untersucht. Hierbei flossen insbesondere Detailkenntnisse ein, die über die vorhandenen, im GIS-System des Landkreises enthaltenen Daten hinaus auch durch Angaben von ortskundigen Experten⁵² und Begehungen gewonnen werden konnten, wie insbesondere eine avifaunistische Untersuchung im Frühjahr 2012 sowie nach Hinweisen in Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung ergänzende Untersuchungen im Sommer 2013 zu den – bisher im Planungskonzept enthaltenen, jetzt entfallenen - Vorrang(teil-)gebieten Raven, Vögelsen und Westergellersen⁵³

6. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete

Folgende Vorranggebiete werden gem. der zeichnerischen sowie der beschreibenden Darstellung festgelegt (Kap. 4.2 Ziff. 01):

- **Samtgemeinde Amelinghausen:** Vorranggebiete Wetzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet), Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendes Gebiet) sowie Tellmer,
- **Samtgemeinde Bardowick:** Vorranggebiet Bardowick
- **Samtgemeinde Dahlenburg:** Vorranggebiet Köstorf
- **Samtgemeinde Gellersen:** Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- **Samtgemeinde Ilmenau:** Vorranggebiet Melbeck (Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- **Hansestadt Lüneburg:** Anteil an Vorranggebiet Melbeck
- **Samtgemeinden Osteide:** Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Sütthof/Thomasburg (ein zusammenhängender Standort)
- **Samtgemeinde Scharnebeck:** Anteil Boltersen am Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.

Eine Übersicht der Vorranggebiete enthält der **Anhang 3 (Übersicht der Vorranggebiete)**.

Die einzelnen Vorranggebiete sind der Zeichnerischen Festlegung zu entnehmen.

⁵⁰ Die Analogie zu § 42 BauGB ist hier nicht einschlägig, denn anders als bei der Minderung der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken stellt § 35 BauGB zwar einen Privilegierungstatbestand dar. Er konstituiert aber, anders als ein Bebauungsplan, damit kein Baurecht, sondern regelt nur grundsätzlich, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich dann unzulässig sind, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 sieht aber ausdrücklich einen Planungsvorbehalt vor, und von diesem macht diese anstehende 2. Änderung des RROP Gebrauch.

⁵¹ s. Ausführungen in Kap. 5.4

⁵² Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, August 2012

⁵³ Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg (Entwurf), Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, Dr. Volker Dierschke, Bleckede/Dez. 2013; Auswertung von Flugmustern des Rotmilans im Raum Raven, derselbe Frühjahr/Sommer 2013

Zur näheren Charakterisierung der Vorranggebiete und ihrer im Umweltbericht detaillierter zu prüfenden Aspekte s. Tabelle im Anhang zum Umweltbericht.

- Die Vorranggebiete sind aus der Kriterienliste für das – modifizierte - Szenario "moderat" abgeleitet und wurden festgelegt, sofern sie eine Mindestgröße von 30 ha aufweisen und einen Abstand von mindestens 3 km untereinander einhalten.

Folgende Vorranggebiete wurden aufgrund näherer Untersuchungen im zur **ersten** Offenlegung vorgelegten Umweltbericht nicht oder in einem reduzierten Umfang festgelegt:

- Etzen/Ehlbeck (Samtgemeinde Amelinghausen): Reduzierung um den südöstlichen Bereich des Teilstandorts Ehlbeck wegen eines vermuteten Vorkommens des Schwarzstorchs,
- Barnstedt Samtgemeinde Ilmenau): Streichung aus der Potenzialflächenkulisse aufgrund des Vorkommens von Schwarzstorch, Rotmilan und anderen kollisionsgefährdeten geschützten Großvogelarten sowie weiterer schwerwiegender Konflikte mit den Belangen von Erholung, Landschaftsschutz,
- Neetze/Süttorf/Thomasburg (Samtgemeinde Ostheide): Reduzierung um den Teilbereich "Neetze" aufgrund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten - insbesondere Zugvögel - auf ihrer Flugroute aus der Elbtalau in Richtung Südwesten sowie der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalau im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft.
- Wendhausen/Boltersen (Samtgemeinden Ostheide und Scharnebeck): Streichung des Teilbereichs "Boltersen" wegen der erheblichen Beeinträchtigung des Kulturgutes „Buckelgräberfeld“ und, auf Teilflächen, auch des Landschaftsbildes, sowie des ungünstigen Flächenzuschnitts,

Aufgrund der Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung ist der Umweltbericht noch einmal überprüft und darauf hin im Hinblick auf folgende Potenzialflächen angepasst worden:

- Etzen/Ehlbeck (Samtgemeinde Amelinghausen): Wiederaufnahme des südöstlichen Teilbereichs des Teilstandorts Ehlbeck; Begründung: Das Vorkommen des Schwarzstorchs konnte nach Experten-Überprüfung **nicht** bestätigt werden.
- Boitze (Samtgemeinde Dahlenburg): Streichung wegen der Darstellung dieses Raumes im Rahmen des „länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume“,
- Wendhausen/Boltersen (Samtgemeinden Ostheide und Scharnebeck): Wiederaufnahme eines kleinen Teilbereichs nördlich der L 221 auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf; Begründung: Wegen der Reduzierung von Abständen zu klassifizierten Straßen ist dort (ohne Beeinträchtigung der Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes und sonstiger naturschutzfachlicher und landschaftlicher Belange) **eine** weitere Windenergieanlage möglich.

Zur näheren Begründung wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Das Vorranggebiet Melbeck ist überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung. Hier hat der Planverfasser der Nutzung der Windenergie an einem gut geeigneten, von übrigen Restriktionen freien Standort den Vorzug gegeben vor der – langfristigen – Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet. Es handelt sich bei den Rohstoffvorkommen um Sand. Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 angesichts weit größerer Bedarfsvorausschätzungen dargestellt, Mittlerweile hat sich der Bedarf aufgrund sinkender Bautätigkeit im Hoch- wie im Tiefbau jedoch deutlich abgeschwächt, ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließen, ist nicht vorauszusehen. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch eine Herausnahme dieser Fläche nicht wesentlich berührt, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffsicherungsgebieten.

Die Option für eine spätere Nutzung des Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei entsprechender Bedarfslage bei einer erneuten Änderung des RROP der Vorrang „Windenergie“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Dies kann etwa dann

der Fall sein, wenn in Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender Nutzungsansprüche dann ggf. der Rohstoffgewinnung der Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an diesem Standort eingeräumt wird.

Die Gesamtgröße der festgelegten Vorranggebiete bei einer Größe des Landkreises von 1323 km² entspricht ca. 0,6 % des Plangebietes.

7. Rechtswirkung

Die Festlegungen sind für alle öffentlichen Planungsträger (Kommunen wie öffentlich-rechtliche Körperschaften) sowie private Vorhabenträger verbindlich. Sie sind verpflichtet, diese Ziele der Raumordnung zu beachten, Gemeinden und Samtgemeinden haben ihre Planungen ggf. diesen Zielen anzupassen. (§ 4 ROG). Dabei bleibt es ihnen unbenommen, diese raumordnerischen Ziele durch eigene Planungen zu konkretisieren. So können etwa in Bebauungsplänen innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete nähere Bestimmungen über den genauen Standort von WEA, deren Gestaltung oder die Drehrichtung der Rotoren getroffen werden.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** dieser Vorranggebiete ausgeschlossen (§ 35 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 ROG).

Die Festlegung der Gebiete bedeutet, dass raumordnerische Gründe einer Errichtung von WEA nicht entgegenstehen. Durch Ermittlung und Anwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie die nähere Untersuchung der Potenzialflächen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sind WEA in diesen Vorranggebiete **grundsätzlich** möglich. Die Festlegungen ersetzen allerdings **nicht** eine Entscheidung im spezifischen bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund des - überörtlichen und grobmaschigen - Charakters des Regionalplans und der SUP sind ggf. im Antragsverfahren konkrete Untersuchungen z.B. zur Avifauna oder zu Fledermäusen erforderlich. Deren Ergebnis kann dazu führen, dass Vorhaben nicht überall innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete zulässig sind oder diese nur unter Auflagen/Nebenbestimmungen zugelassen werden können.

8. Ergebnis

Mit dem vorliegenden Konzept bietet das Regionale Raumordnungsprogramm insgesamt ca. 780 ha Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an.

Es schafft dabei einerseits der Windenergie substanziell Raum und trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.